F. Goetz

Die sozialökonomische Verfassung im antiken Judäa nach der Thora und ihre Zukunft

25

1927

F. Goetz

Die sozialökonomische Verfassung im antiken Judäa nach der Thora und ihre Zukunft

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/diesozialkonomis00gett

Vorwort.

Die zeitgenössische Gesellschaft wird von zwei einander bekämpfenden Extremen bedroht: vom unbegrenzten Eigentumsrecht samt seinen unausbleiblichen sozialökonomischen Kontrasten und von der völligen Aufhebung des Eigentumsrechts mit seinem menschenfeindlichen Klassenkampfe. Beide Extreme bedeuten ein Attentat auf die menschliche Persönlichkeit, indem sie den Menschen zu verknechten und in ein willenloses Werkzeug des Arbeitszwanges zu verwandeln sich anschicken, und beide berufen sich auf das organisierte menschliche Kollektivum, auf den Staat, als auf das oberste Rechtsprinzip, völlig außer acht lassend, daß der individuelle Mensch dem von ihm geschaffenen Staate zeitlich vorausgegangen ist, daß der Schöpfer seinem Geschöpfe Existenz und Existenzberechtigung nur so viel verleiht, als diese der Bestimmung dient, zu welcher er sie ins Leben gerufen hat; daß es daher undenkbar ist, daß er sie zu seiner eigenen Unterdrückung und Vernichtung geschaffen haben könnte. Somit entbehren beide Extreme jedes ethischen Prinzips.

Die Behauptung: der Staat, als der verkörperte kollektive Wille aller Bürger eines gewissen Landes wäre die einzige Rechtsquelle, ist, abgesehen davon, daß diese Behauptung der historischen Wirklichkeit ins Gesicht schlägt, schon deswegen nicht stichhaltig, als der menschliche Wille viel zu subjektiv, zu sehr der individuellen Stimmung, den Bedingungen der Zeit und des Ortes und der Lebensverhältnisse unterworfen und daher zu sehr veränderlich und bedingt ist, als daß er als Quelle des Rechts, als des einzigen zuverlässigen und unerschütterlich sichern und stand-

haften Regulators, welcher die gegenseitigen menschlichen Beziehungen zu einander in ihrem sozialen Zusammenleben normiert, gelten könnte, solange der Wille selbst nicht ganz und gar von einem höheren, sittlichen, tief in der menschlichen Seele wurzelnden Prinzip beherrscht und gänzlich gelenkt und geleitet wird, widrigenfalls er selbst, der Wille, jeder sittlichen Grundlage entbehrt.

Wenn die sozialökonomische Verfassung des menschlichen Zusammenlebens als eine ethisch unanfechtbare Institution anerkannt werden sollte, so muß ihr ein unstreitiges moralisches Prinzip zu Grunde liegen, welches in den oben bezeichneten Extremen vergebens zu suchen ist.

Ein solches Prinzip glaubt der Autor, nach jahrelangem unermüdlichem Suchen und Forschen, in der biblischen Gesetzgebung gefunden zu haben, welches in der vorliegenden Schrift eingehend erörtert und nach Kräften begründet wird.

F. Goetz.

Die sozialökonomische Verfassung im antiken Judäa nach der Thora.

Die sozialökonomische Verfassung steht im inneren Zusammenhange mit der Quelle des Rechtes des Menschen auf Leben und Freiheit. Wird das organisierte menschliche Kollektiv, der Staat, als solche anerkannt, dann ist er, der Staat, der Inbegriff aller menschlichen Verbindungen und gegenseitiger Beziehungen der Menschen zu einander, eingeschlossen auch ökonomischer Art und sozialen Charakters, wie der Staat nach Plato und Aristoteles.

Ganz anders, wenn als Quelle des Rechtes des Menschen auf Leben und Freiheit der Mensch selbst, als solcher, anerkannt wird, welcher dem Staate voranging und ihn zur besseren Verwirklichung und zum Schutze seines besagten Rechtes geschaffen hat. Dann bedingt das Wohl und Gedeihen des menschlichen Individuums die Existenzberechtigung des Staates. Der Schöpfer verleiht seinem Geschöpfe das Leben samt dem Rechte aufs Leben. Der Staat hat dann nur so viel Existenzberechtigung, als er, in Wirklichkeit, seiner Bestimmung dient. Kain wird für das Erschlagen Abels hart bestraft, noch bevor es einen Staat gegeben hat, weil Abel sein Recht auf Leben mit seiner Geburt als Mensch, als ein im Ebenbilde des Ewigen geschaffenes Wesen, zur Welt gebracht hat: „Und Gott sprach, wir wollen einen Menschen machen in unserer Gestalt, in unserem Ebenbilde, daß sie herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh und über die ganze Erde . . .“ (1 M. 1, 26). Um über das ganze Tierreich und die ganze Erde zu herrschen, muß man ja vor allem ein lebendes, freies und vernünftiges Wesen sein, worin wohl die göttliche Ebenbildlichkeit besteht, die ihm die Herrschaft über die Erde verleiht, was wohl das Recht auf Leben und Freiheit voraussetzt. Also nicht der Staat, sondern die „Ebenbildlichkeit“ Gottes hat den Menschen das Recht auf Leben und Freiheit gegeben.

Die Quelle dieses Rechts haben wir im Menschen selbst, in den ihn, als solchen, auszeichnenden Eigenschaften zu suchen. Dies um so mehr, als wir allem Recht und allen rechtlichen Institutionen nur beim Menschen begegnen, welche Gesetze voraussetzen, die von ihm beobachtet werden müssen und sollen, welche von ihrer Seite Willensfreiheit bedingen, als eine ihn qualifizierende Eigenschaft. Schon im ersten Gebote an Adam wird von der Thora die Willensfreiheit des Menschen proklamiert: „Von jedem Baume des Gartens magst du essen. Nur von dem Baume der Erkenntnis des Guten und Bösen, von diesem sollst du nicht essen." (1. M. 2, 10—17.) Die Uebertretung dieses Gebotes, die Adam sich hat zu Schulden kommen lassen, und die darauf erfolgte Bestrafung setzen Willensfreiheit voraus, was übrigens sehr deutlich in den Worten Gottes an Kain hervortritt: „Fürwahr, wenn du recht handelst, kannst du es emporheben, wenn du aber nicht recht handelst, so lagert die Sünde vor der Tür, nach dir ist ihr Verlangen, aber du kannst über sie herrschen." (Dort. 4, 7.)

Die Anerkennung der Willensfreiheit zieht sich wie ein roter Faden durch die Thora und mit ihr die persönliche Verantwortung des Menschen für seine Handlung und Gesinnung: „Siehe, ich lege dir heute vor, das Leben und das Gute und den Tod und das Schlimme . . . so wähle das Leben, auf daß du lebest und dein Samen." (5. M. 30, 15—20.) „Nicht sollen die Väter um der Kinder willen getötet werden . . . ein jeder soll für seine Sünde getötet werden." (5. M. 24, 16; Js. 55, 7; Jer. 31, 28—29; Jes. 20.) Die Verantwortlichkeit setzt Willensfreiheit voraus, und beide, wie die Bestimmung des Menschen, über die Erde zu herrschen, bedingen vor allem seine äußere Freiheit. Für eine unfreiwillige, durch die Uebermacht der Gewalt erzwungene Handlung ist man nicht verantwortlich. Sklaverei erdrückt und atrophiert die Willensfreiheit. Der Sklave ist meist der Möglichkeit beraubt, nach seinem Willen zu tun und zu lassen. Damit der Mensch in Wirklichkeit ein sittliches, für sein Tun und Lassen verantwortliches Wesen sein soll, muß er vor allem volle Freiheit genießen. Seine hohe Bestimmung „über die Erde zu herrschen", erheischt seine allseitige Entwickelung, welche ohne volle Freiheit unmöglich ist. Das Recht des Menschen auf Freiheit hängt somit eng zusammen mit seiner ethischen Beschaffenheit und menschlichen Bestimmung. Daher wohl beginnt das erste der sinaischen Zehn Worte, mit welchem

der Ewige sich an Israel wandte, mit der Proklamierung seiner Freiheit: „Ich bin der Ewige . . ., der dich aus dem Lande Aegypten geführt, aus dem Sklavenhause." (2. M. 20, 2.) Ferner: „denn meine Knechte sind sie . . ., sie dürfen nicht wie Sklaven verkauft werden." (3. M. 25, 42; 26, 13; Js. 58, 6, 8; Jer. 34, 8—20.) Nicht umsonst nennt die Thora den Monat des Auszuges aus Aegypten den „e r s t e n", als ob dieser Monat der Geburtsmonat Israels wäre, welches berufen ist, Verkünder und Träger der ethischen Kultur zu sein, und daher beginnt mit seinem Befreiungsmonat eine neue Aera: „Dieser Monat sei euch der „e r s t e" der Monate des Jahres. (2. M. 12, 2.) Also der Mensch, als freies Wesen zur Welt gekommen, hat das Recht auf Freiheit. „I h r sollt die Freiheit im Lande verkünden." (3. M. 25, 10.)

Die biblische Bestimmung des Menschen, seine Willensfreiheit und Verantwortlichkeit, setzen in ihm die Vernunft voraus: „Die Vernunft hat Er (Gott) dem Menschen gegeben". (Pred. 2, 26.) „Nur der Bösewicht achtet keine Vernunft." (29, 7.) Mithin ist die Vernunft (zum Unterschied vom Verstand) eine auszeichnende Eigenschaft des Menschen, in welcher wir die Quelle des Rechts zu suchen haben. Die Vernunft, als Inbegriff der Grundformen, oder der Urprinzipien des diskursiven, normalen Denkens des Menschen, des mittelbaren Denkens vermöge Bildung von Begriffen, Schlüssen und Beweisen, vindiziert tatsächlich dem Menschen das Recht auf Leben und Freiheit. Eines dieser Urprinzipien, das „Prinzipium rationis", lautet: „Hebe und setze nicht ohne zureichenden Grund." Zufolge dieses Prinzips darf der seiende Mensche im Dasein beharren. Für die Aufhebung seines Daseins liegt in der Natur kein zureichender Grund vor. Sollte man sein Dasein in Nichtsein verwandeln, so wird damit dem Nichtsein ein Vorzug zuerkannt, was eine Kontradiktio in adjekto wäre. Das Nichtseiende kann ja nichts haben und am allerwenigsten einen Vorzug von dem Seienden, und „nur der Bösewicht achtet keine Vernunft". Einen zureichenden, vernünftigen Grund kann, überhaupt, nur ein vernünftiges Wesen, also nur der Mensch, haben. Die Menschen aber sind, als solche, ihrem Geschlechte nach g l e i c h, und laut einem anderen Urprinzip der Vernunft, dem „Prinzipium identitatis absolutae", welches lautet: A=A, haben alle Menschen g l e i c h e n zureichenden Grund im Sein zu beharren. Daher die Gleichberechtigung aller Menschen auf

Leben und Freiheit: „Ein Gesetz und gleiche Rechte für Euch, für den Fremdling, der bei Euch wohnt, soll sein.“ (4. M. 15, 16.)

Willensfreiheit und Vernunft sind nicht die einzigen auszeichnenden Eigenschaften des Menschen, welche in gewissen Beziehungen zum Rechte und zur sozialökonomischen Ordnung stehen. Der Mensch zeichnet sich noch durch eine andere wesentliche Eigenschaft aus, in welcher wir Grund haben, seine göttliche Ebenbildlichkeit zu erblicken und die zu Recht und zu sozialökonomischer Ordnung Beziehungen hat, nämlich: seine ausgesprochene Neigung zur Einigkeit und Harmonie, die in seiner angeborenen Sympathie, ja Liebe, für das Wahre, Schöne und Gute zum Ausdruck kommt. Unsere aufmerksame Selbstbeobachtung überzeugt uns von der Existenz eines natürlichen, unbezwingbaren Hanges unserer Seele zur Auffindung, Enthüllung oder Herstellung der Harmonie oder Einheit zwischen zwei, oder mehreren korrelativen, inkomensurablen Größen in dreifacher Weise: a) hinsichtlich der Wißbegierde, im Bereiche des diskursiven Denkens, in der Form einer abstrakten, oder begrifflichen Entsprechlichkeit zwischen der Erkenntnis der Vernunft und dem erkannten Gegenstande, welche Entsprechlichkeit, oder Harmonie (zwischen dem konkreten Gegenstande und der begrifflichen Erkenntnis) wir mit dem Terminus „Wahrheit“ bezeichnen; b) in bezug auf die ästhetische Neigung auf dem Gebiete der intuitiven Auffassung des Verstandes in der Form einer anschaulichen Entsprechlichkeit des angeschauten, oder aufgefaßten Gegenstandes und der in ihm sich abspiegelnden Idee, oder des in ihm zum Vorschein kommenden Typus, welche Harmonie, oder Entsprechlichkeit, wir mit dem Terminus „Schön“ bezeichnen und c) bezüglich der sittlichen Pflicht im Bereiche der Bewegung des Willens, in der Weise der tätigen Entsprechlichkeit, oder Harmonie zwischen der freiwilligen Handlung, oder der Aktion des Willens und der ethischen Norm, welche in der menschlichen Seele gepflanzt, als Gesetz seines idealen Gedeihens, oder als Bedingung eines menschenwürdigen Daseins, welche Harmonie, oder Entsprechlichkeit, wir mit dem Worte „Gut“ kennzeichnen.

Relativität des Wahren, Schönen und Guten.

Nebenbei sei es bemerkt, daß, da die Entsprechlichkeit zwischen zwei inkommensurablen Größen nur eine approxi-

mative, aber keine absolute, oder kongruente sein kann, so ist das „Wahre", „Schöne" und „Gute", als Maß der Entsprechlichkeit oder der Harmonie zwischen zwei inkommensurablen Größen, ihrem Wesen nach, nicht absolut, sondern nur relativ.

Das Wesen dieser drei Sphären des allumfassenden kulturellen Erfassens und Schaffens der menschlichen Seele, wie sehr diese an sich auch verschieden sind, ist die Herstellung oder Enthüllung der Harmonie oder der Einigkeit zwischen zwei oder mehreren verschiedenartigen korrelativen Größen, welche Herstellung oder Enthüllung in uns weckt, je nachdem: das Gefühl der Begeisterung oder des Entzückens, bei der abstrakten Erkenntnis des „Wahren"; das des ästhetischen uneigennützigen Genusses bei der Anschauung oder der Erfassung des Schönen; und schließlich eine herzerhebende Befriedigung bei der Vollziehung einer ethisch guten Handlung. Hingegen jede Abneigung von der gesuchten Entsprechlichkeit oder Einigkeit, also jede Disharmonie, ruft in uns hervor: bald ein Gefühl der Entrüstung, wenn wir auf eine theoretische Unwahrheit oder eine praktische Lüge stoßen; bald das des Ekels durch die Anschauung des Häßlichen und bald Gewissensbisse oder moralische Erbitterung nach Vollziehung einer unsittlichen Handlung, sei es von uns selbst, sei es von unsren Nächsten.

Die faktische Existenz dieser positiven und negativen Gefühle bezeugt unsere innere Erfahrung und benötigt nicht des Beweises. Derjenige, der nie die oben gekennzeichneten Gefühle gehegt, welche durch Enthüllung der Harmonie oder der Disharmonie in uns geweckt werden, der hat nie die Wahrheit oder die Lüge erkannt, nie das Schöne oder das Häßliche empfunden und weder eine sittlich gute noch eine sittlich schlechte Handlung selbst vollzogen oder wahrgenommen, und ein solcher Mensch ist wohl kaum unter normalen Menschen zu finden.

Die natürliche Neigung des Menschen zur Einigkeit und Harmonie ist vielleicht nichts anderes als die Abspiegelung oder der Widerschein der kosmischen Einheit und Harmonie, und als solche bezeugt sie ihre göttliche Herkunft. Die Neigung zur Harmonie und Einigkeit ist wohl anzusehen, als die Neigung zum Urquell der Harmonie und Einheit, zum einigeinzigem All, worin wohl die Ebenbildlichkeit des Ewigen im Menschen sich offenbart. Das menschliche Streben zur Selbstvervollkommnung ist demnach nichts anderes als die Neigung des Teils zum Ganzen,

zur harmonischen Vereinigung mit der Lebensfülle des Alls. Wie dem auch sei, die Neigung des Menschen zur Harmonie und Einigkeit ist eine unbestreitbare Tatsache, und sie ist es wohl, welche den Menschen anhält zu leben und zu handeln in Uebereinstimmung und Harmonie mit seiner Vernunft, welche, wie wir oben gesehen haben, dem Menschen das Recht auf Leben und Freiheit vindiziert.

Das Recht auf Leben bedingt das Recht auf die Befriedigung der unumgänglichen Lebensbedürfnisse; die Verneinung dieser Befriedigung ist gleichbedeutend mit der Verneinung des Rechtes auf Leben, was eine Kontradiktio in adjekto und zu gleicher Zeit eine Uebertretung des Gebotes: „du sollst nicht töten!", gewesen wäre.

Zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse sind notwendig:

a) Dinge, welche jene Bedürfnisse befriedigen,

b) diese Dinge müssen von der umgebenden Natur als Rohstoffe oder „Nützlichkeiten" durch Arbeit erworben und den Bedürfnissen akkomodiert, und so durch zweckmäßige Verarbeitung in „Werte" umgewandelt werden und diese letztere setzt

c) den Willen zum Leben und zur Arbeit voraus.

Durch die Bewegung des Willens zum Leben und zur Arbeit realisiert der Mensch teilweise sein Recht auf Leben, aber nur teilweise, weil zur gänzlichen Realisierung dieses Rechtes, also zur völligen Befriedigung seiner Bedürfnisse vor allem „Nützlichkeiten" unumgänglich nötig sind. Das Recht zum Leben involviert sonach das Recht, diese „Nützlichkeiten" zu erwerben und in „Werte" umzuwandeln. Dieses Recht ist dem Menschen vom einzigen, wahrhaften Eigentümer des Alls, dem Verkünder: „denn mir gehört die ganze Erde" (2. M. 19, 5), dem Menschen zuerkannt: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und erobert sie und herrscht über die Fische des Meeres, und über die Vögel des Himmels und über alle lebenden Wesen, welche wimmeln auf der Erde." (1. M. 1, 28/29.) Im Rechte auf Leben ist somit das Recht „Nützlichkeiten" zu gebrauchen, den Willen zur Arbeit zu bewegen und die Arbeitsfähigkeit auszunutzen, eingeschlossen, welche Rechte von einander bedingt sind.

Das Recht auf Leben erheischt die Pflicht zu leben.

Das Recht gleicht dem Doppelgesicht des Janus. Es ist von einer Seite Recht, von der andern Seite Pflicht. Das Recht zu leben ist zugleich Lebenspflicht, welche Pflicht im sechsten Gebote: „Du sollst nicht töten", inbegriffen ist und eingeschärft in den Worten: „Ich werde euer Blut, in welchem eure Seele, von jedem Lebenden ahnden." (1. M. 9, 5.) „Nur hüte dich und bewahre sorgfältig deine Seele." (5. M. 4, 9.) Als der heilige Märtyrer Rabbi Chanina ben Tradion auf dem flammenden Scheiterhaufen, zu welchem Hadrian ihn verurteilt, von den Henkern grausam gepeinigt wurde, und von seinen Jüngern aufgefordert wurde, den Mund zu öffnen, damit die eindringende Flamme seinen Tod beschleunige, wies er dieses Zumuten mit den Worten zurück: „Nur Gott allein steht das Recht zu, mir das Leben zu nehmen, ich darf mich nicht töten." (Aboda Sara 18a.)

Das Recht auf Arbeit erheischt die Pflicht zu arbeiten.

Wie das Recht auf Leben, so ist auch das Recht auf Arbeit zugleich Pflicht: „Und Gott hat Adam im Garten Eden angesiedelt, damit er ihn bearbeite und behüte." (1. M. 2, 5.) „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen." (dort 3, 19; Ps. 128, 2; Sir. 40, 17.) Zur Arbeit wird in jeglicher Weise angespornt. (Spr. Sal. 6, 6; 10, 4; 26; 12, 11, 20, 4, und in vielen andern Orten.)

Wird einmal die freie Arbeit als sittliche Pflicht und Recht des Menschen anerkannt, so ist es nur konsequent, die Resultate der Arbeit, die „Werte", das Eigentum, vor jedem Eingriff und jeder Verletzung zu schützen, was auch durch eine ganze Reihe von Gesetzen der Thora geschieht, von welchen unten die Rede sein wird.

Der Wille zur Arbeit und die Arbeit selbst sind persönlicher Natur.

Der Wille zur Arbeit wie die Arbeitsfähigkeit tragen einen persönlichen Charakter und daher ist es recht und billig, daß die Resultate der Arbeit, die „Werte", oder das Eigentum derjenigen Person gehöre, welche sie durch ihre Arbeit geschaffen hat. „Wer den Feigenbaum bearbeitet, soll seine Früchte genießen." (Sp. S. 27, 18.) Dies um so mehr, als das Substrat der „Werte", die „Nützlichkeit", ur-

sprünglich der Person gehörte, welche dieselbe sich angeeignet hat; „und Abraham sagte zu Lot: . . . liegt denn nicht die ganze Erde vor dir? Willst du links gehen, so werde ich rechts gehen; wählst du rechts, wähle ich links." (1. M. 13, 9.) Die Worte des Ewigen „erobert" und „beherrscht" (1 M. 28/29) beziehen sich nicht bloß auf Adam, sondern sind an alle Menschen gerichtet. Die „Nützlichkeiten" werden ursprünglich von einzelnen, bestimmten Personen erobert, bearbeitet und in „Werte" verwandelt und es ist eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, daß die „Werte" der Person als ihr Eigentum gehören, welche sie produziert hat. Ein Fluch lastet daher auf demjenigen, „wer die Grenzen seines Nächsten verschiebt." (5. M. 27, 17.) Während sonst von der Thora nur eine Handlung als ein Verbrechen gilt, verbietet das zehnte Gebot auch das „Gelüsten" nach fremdem Eigentum, (2. M. 20, 17), welches von vielen Gesetzen in Schutz genommen wird. (3. M. 19, 35—36; 5. M. 19, 14; 22, 1—4; 25, 13, 16; 27, 17; Js. 1, 22; 59, 6; Jes. 22, 13—14; Mal. 3,5; Sir. 7, 22.)

Das Eigentum als die Verkörperung der persönlichen Freiheit durch Arbeit soll persönlich sein.

Wie die persönliche Freiheit, mit welcher der Mensch beginnt und welche die Thora hochstellt, so ist auch ihre Verkörperung und Kristallisation durch Arbeit in Eigentum eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, welche die Thora über alles stellt: „Nach Gerechtigkeit, nach Gerechtigkeit sollst du jagen." (5. M. 16, 20.)

Die Gerechtigkeit, Basis der wirtschaftlichen Verfassung.

Auf Gerechtigkeit, als auf einer unerschütterlichen Basis, ist der sozialökonomische Bau der Thora im antiken „Judäa" begründet, und als einer seiner unumstößlichen Grundpfeiler war und blieb die Anerkennung des Eigentums. Das ist auch ganz begreiflich. Wird nun einmal die Arbeit nicht bloß als eine unentwegte Bedingung der physischen Existenz, sondern auch als der sittliche Beruf des Menschen anerkannt, so müssen die Früchte der Arbeit, das Eigentum, als unantastbar heilig gelten.

Eigentum und Familie bedingen sich gegenseitig.

Nun sind Arbeit und Eigentum sehr eng, ja ganz unzertrennlich mit dem Wesen der Familie verbunden.

Das Gedeihen der Familie ist von Arbeit und Eigentum bedingt. Die Familie, die Liebe zur Familie regt zur Arbeit an und fördert das Eigentum. Die Familie ist das Fundament des Staates, ist wesentliche Bedingung seines Bestandes und seiner gedeihlichen Entwickelung. Es ist wohl kein Zufall, daß von der Thora das jüdische Volk als „Familie" als „Haus" angeschaut und benannt wird, das „Haus Jacob", Haus Israel", Haus Juda". Der Schutz des Eigentums, des Lebensnervs der Familie, ist zugleich der Schutz des Staates, des sicheren Bestandes der kulturellen Organisation des ethischen Zusammenlebens der Menschen. Die tief in der menschlichen Seele wurzelnde Liebe zu seinen Eltern, Kindern, Geschwistern und Blutsverwandten, entwickelt sich nach und nach durch ihre immer weitere Ausdehnung und natürliche Entfaltung zur Liebe zum Menschen, worin eben die unschätzbare ethische Bedeutung der Familie besteht. Die mächtige Neigung der menschlichen Seele, seine Familie zu erhalten und ihr die beste Pflege angedeihen zu lassen, zwingt ihn, den Menschen, unermüdlich zu arbeiten, regt ihn zur Sparsamkeit, Mäßigkeit und Nüchternheit an, spornt ihn zur Wahrung und zur beständigen Vervollkommnung der Arbeitswerkzeuge, zur Vergrößerung der Produktion der „Werte", um desto erfolgreicher die Familie mit allem Nötigen zu versehen und ihre größere Lebensbequemlichkeiten und genußreichere Lebensmittel zu verschaffen und zu sichern. Diese unstreitige Tatsache der Wirklichkeit macht die Anerkennung der Unantastbarkeit des Eigentums zur Notwendigkeit.

Die Familie ist das Mittel und der Weg zur allgemeinen Menschenbildung.

Es ist eine bloße Konsequenz von seiten Platos und der Kommunisten, daß sie mit dem Eigentum die Familie aufheben und den Staat über das Menschentum stellen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der Familie ist ein gewisses Eigentum notwendig, wie die Familie von ihrer Seite für die allgemeine Menschenbildung und die Entwicklung des wahren und echten Menschentums notwendig ist, die ohne die religiös-sittliche Erziehung der Individualität des Kindes im Kreise der Familie, getragen und befruchtet von der Eltern- und Geschwisterliebe, fast unmöglich ist. Der Platonische, wie der Kommunistische Staat als Inbegriff aller Verbindungen unter den Men-

schen nivelliert und identifiziert, läßt die Individualität nicht aufkommen, schleift ab die individuellen persönlichen Anlagen und Fähigkeiten durch liebloſe verallgemeinernde Erziehungstheorien, welche für die Gestaltung der Persönlichkeit, für die Bereicherung des kulturellen Schaffens, für die Produktion der kulturellen Mannigfaltigkeit und Nüancierung so segensreich, für die Entfaltung der persönlichen Initiative und energischer Unternehmung so wichtig sind. Der kommunistische Staat muß durch seine prinzipielle Aufhebung des Eigentums und der Familie entsittlichend und kulturzerstörend wirken. Nur der Staat, welcher durch die Individualität sich aufbaut, auf der Familie begründet ist und durch diese die verschiedenen menschlichen Anlagen bilden und fördern will, nur der Staat führt zur echten Menschenbildung, zum wahren Menschentum, zu fortschreitender Evolution und kulturellem Progresse, den sittlich-religiösen mitinbegriffen. Dahin strebte auch der antike Staat in Judäa beginnend mit der wirtschaftlichen Verfassung. Das Ziel dieser Verfassung war: „daß es bei dir keinen Dürftigen gibt", (5. M. 15, 4), daß jeder Mensch Eigentum besitzt. (Der Talmud geht hierin so weit, daß er sagte: „Ein Mensch, der keinen Grundbesitz hat, wird nicht Mensch genannt." [Jebomot. 63a]). Ehrlich erworbener und sittlich verwalteter Reichtum wird von der Thora keineswegs verdammt, vielmehr sieht sie in ihm den göttlichen Segen. (1. M. 27, 28.) Aber die ökonomische Verfassung ist nicht auf den Erwerb von Reichtümern, sondern auf die Ausrüstung eines jeden Bürgers mit einem gewissen Maß irdischer Güter, mit Eigentum, gerichtet, als unvermeidliche Bedingung seines materiellen Wohlergehens, geistigen Gedeihens und seiner persönlicher Freiheit.

Der judäische Staat war auf dem kleinen Eigentümer begründet.

Der Staat war somit auf den kleinen Eigentümer begründet. Sein Ideal war, eine solche Lage zu schaffen, welche jedem Israeliten ermöglicht, friedlich und ungestört „auf seinem Weinberge und unter seinem Oelbaume zu leben" und die Früchte seiner freien, persönlichen Arbeit, als deren entsprechenden Lohn, zu genießen, was eine wohlbegründete Forderung der Gerechtigkeit ist. Derartige kleine Eigentümer sind die solidesten Staatsbürger, die zuverlässigsten und tapfersten Verteidiger ihres Staates und

ihres Vaterlandes gegen die eindringenden Feinde. Die Befürchtung, der Feind könnte sein liebgewonnenes Erbteil, das er mit schwerer Mühe bearbeitet und mit seinem Schweiße fruchtbar gemacht hat und welches zu Genüge seine Familie mit allen Lebensmitteln versieht, verwüsten und seine heißgeliebte Familie an den Bettelstab bringen, spornt ihn an, mit selbstverleugnender Tapferkeit sein bedrohtes Vaterland vor jedem Angriff zu verteidigen. Damit in Wirklichkeit einem jeden einzelnen Bürger ein gewisses Eigentum gesichert sein soll, ist äußerst notwendig, vor allem dafür zu sorgen, daß die Anteile des Eigentums dem obersten Prinzip aller rechtlichen und sozialen Ordnung, der Gerechtigkeit, entsprechen, daß sie den Boden der Wirklichkeit nicht verlassen und den Postulaten der Vernunft gerecht werden. Die Vernunft rechnet mit den Tatsachen der Wirklichkeit, mit den Naturgesetzen. Die geschlechtliche Gleichheit der Menschen ist eine ebenso unbestreitbare reale Tatsache, ein Naturgesetz, wie ihre individuelle Ungleichheit, ihre individuelle Verschiedenheit, welche von Lebensalter, Körperbau, physischen und psychischen Kräften bedingt sind. Die geschlechtliche Gleichheit, wie die individuelle Ungleichheit der Menschheit, der Menschen, müssen von den Urprinzipien der Vernunft, den Prinzipien rationis und identitatis gleich berücksichtigt werden. Wenn auch die geschlechtliche Gleichheit die Gleichheit ihrer Anteile an den „Nützlichkeiten" erheischt, so bedingt die individuelle Ungleichheit ihrer Willensstärke und ihrer Arbeitskraft eine Ungleichheit ihrer Verarbeitung und Verwandlung der „Nützlichkeiten" in „Werte", in Eigentum, folglich ständen gleiche Anteile am Eigentum aller Staatsbürger im direkten Widerspruch zu den Tatsachen der Wirklichkeit, und den Prinzipien der Vernunft und bedeuteten im Resultate eine Ausbeutung der Starken durch die Schwachen, was eine Verletzung der Gerechtigkeit wäre. (2. M. 23, 3; 3. M. 19, 15.)

Eine jedenfalls nicht geringere Verletzung der Gerechtigkeit und ein krasser Widerspruch sowohl zu den Tatsachen der Wirklichkeit als auch zu den Grundprinzipien der Vernunft wäre es, wenn die ökonomische Verfassung Veranlassung geben würde, große Reichtümer in wenigen Händen zu konzentrieren und dadurch die Verarmung der großen Volksmassen fördern, wäre ihrem Wesen nach, eine Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die Starken. (3. M. 19, 15; 5. M. 11, 17; 16, 10.) In diesem Falle

werden die geschlechtliche Gleichheit und die aus ihr resultierenden berechtigten Ansprüche aller Bürger auf gleiche Anteile an den „Nützlichkeiten" vollständig ignoriert, während diese letzteren doch das wesentliche Substrat alles Eigentums sind, und von unveräußerlichem Rechte auf Leben und Freiheit bedingt sind. Demnach würden dort wirtschaftliche Kontraste vorherrschen, das oberste Recht aller Menschen auf Leben und Freiheit wäre ignoriert. Die wirtschaftlichen Kontraste widersprechen nicht bloß der tatsächlichen geschlechtlichen Gleichheit der Menschen, sondern laufen auch schnurstraks entgegen ihrer individuellen Ungleichheit. Denn Verschiedenheiten sind keine Kontraste, Ungleichheit kein Gegensatz, wie Koordination keine Subordination ist. Wirtschaftliche Kontraste zeugen von einer tiefen Verletzung der Gerechtigkeit, des ethischen Fundaments des menschlichen Zusammenlebens, und stehen im schreienden Widerspruch zu den Tatsachen der Wirklichkeit und den Grundprinzipien der Vernunft.

Sollen die wirtschaftlichen Kontraste und die mit ihnen verbundenen sozialen Uebel und Rechtsverletzungen schwinden, muß vor allem ihre wesentliche Ursache beseitigt werden, nämlich die Unbegrenztheit des Eigentumsrechts, welche der Gerechtigkeit und der Vernunft zuwiderläuft.

Die Begrenzung des Eigentumsrechtes eine Forderung der Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit, welche Privateigentum sowohl zum Gedeihen des Individuums als zum Wohlergehen der Familie und zum Blühen des Staates gebietet, dieselbe Gerechtigkeit fordert gebieterisch die Begrenzung des Eigentumsrechtes und zwar sowohl wegen seins eigentlichen Wesens als auch um einen solchen Zustand zu schaffen, in welchem jedem Individuum ein gewisses Eigentum gesichert sein soll, „damit er lebe in ihnen" (den Gesetzen).

Das Eigentumsrecht muß begrenzt sein.

Das Eigentum soll seines Wesens wegen begrenzt sein aus folgenden Gründen: Alle drei Summanden, welche insgesamt die „Werte", das Eigentum, schaffen, nämlich:

a) der Wille zur Arbeit,

b) die Arbeitskraft, und

c) die „Nützlichkeiten" sind, ihrer Natur nach, begrenzt.

Begrenzt ist der Anteil an „Nützlichkeiten" durch die Gleichberechtigung aller Menschen, zufolge ihrer Gleichheit dem Geschlecht nach, und daher gebühren ihnen gleiche Anteile an „Nützlichkeiten". Begrenzt ist ferner selbst bei dem arbeitsamsten Menschen der Wille zur Arbeit, ja der Wille überhaupt. Ist ja die Willenskraft keine absolute, sie hat ihre Begrenzung in der zwiefachen Beschaffenheit aus Körper und Geist und in dem Temperament des Menschen. Und begrenzt ist, schließlich, die Arbeitsfähigkeit selbst des stärksten Menschen. Wenn sämtliche Summanden einer gewissen Summe begrenzt sind, kann die letztere, die Summa, nicht unbegrenzt sein. Folglich muß das Eigentum, als Resultat der drei, ihrer Natur nach begrenzten Summanden, seinem Wesen nach unbedingt begrenzt sein.

Außer der natürlichen Begrenztheit der Elemente des Eigentums, erfordert der verschiedenartige Charakter dieser Elemente die Begrenzung des Eigentums.

Der Charakter der Nützlichkeiten ist verschieden von dem des Willens und der Arbeitskraft.

Während die „Nützlichkeiten" allen Menschen wegen ihrer Gleichheit, dem Geschlecht nach, in denkbar gleichen Teilen zukommen, als ob die Erde, die Quelle und die Trägerin der „Nützlichkeiten", in gleichen Teilen unter allen Menschen verteilt wäre, ist der Wille zur Arbeit, wie die Arbeitsfähigkeit, tatsächlich ungleich, bei verschiedenen Menschen verschieden. Hier ist der Individualismus des Willens und der Kräfte, dort das allgemein Menschliche vorherrschend. Die Thora, für welche alles, was Gott geschaffen hat, „sehr gut" ist, rechnend mit den Tatsachen der Wirklichkeit und in gleicher Weise die geschlechtliche Gleichheit, wie die individuelle Ungleichheit berücksichtigend, begrenzt das Eigentum seiner zweifachen Natur gemäß. Die Thora befiehlt: „Einem zahlreichen Stamme sollst du einen größeren Erbbesitz und einem winzigen (Stamme) sollst du vermindern seinen Erbbesitz, gemäß seiner Seelenzahl soll sein Erbbesitz sein." (4. M. 26, 54; 33, 54.) In Betracht ziehend, daß der Boden nicht überall von gleichem Werte ist und daher volle Gleichheit der Anteile festzustellen tatsächlich unmöglich ist, schreibt die Thora ein Kompromiß vor: „Nur durch das Los soll das Land verteilt werden." (4. M. 26, 55, 56.) Aber dieses

Kompromiß hätte sein Ziel verfehlt, wenn das Recht auf diese annähernd gleichen Anteile des Erbbesitzes unantastbar wäre. Allein, da dieses Recht vom Rechte auf Leben bedingt ist, so muß es sich ihm akkommodieren, und das bedingt seine Veräußerungsmöglichkeit, welche seine Unantastbarkeit aufhebt. Denn würde das in aller Ewigkeit unantastbar bleiben, so könnten die relativ gleichen Anteile am Erbbesitze in gewissen Fällen zu einer tatsächlichen Verneinung des Rechtes auf Leben führen. Der Wille zur Arbeit, wie die Arbeitskraft sind individuell und bei verschiedenen Menschen verschieden. Es könnten daher Fälle eintreten, bei welchen die Einen ihren Erbbesitz nicht genug ausnützen könnten, aus Mangel an Willensstärke oder Arbeitskraft, oder ihre Arbeitskraft nicht verwerten könnten, für welche ihr Erbbesitz zu winzig wäre, dann bliebe die traurige Folge nicht aus, daß die Einen, wie die Andern außer Stande wären, ihre Bedürfnisse gehörig zu befriedigen und somit ihr Recht auf Leben zu verwirklichen. Dann setzt ein ihr Verfügungsrecht über die eigene Kraft und über ihren eigenen Erbbesitz, und leitet beide auf einen kompensierenden Austausch der Ueberflüsse, nämlich den an Willensstärke oder Arbeitskraft auf den entsprechenden Ueberfluß an Erbbesitz. Durch den zweckmäßigen Austausch beiderseitiger Ueberflüsse wird von beiden Seiten das Recht auf Leben bejaht, und das Grundprinzip der Thora (3. M. 18, 5) bestätigt.

Nun aber sind Willensstärke und Arbeitskraft von der einen, und Erbbesitz von der anderen Seite, inkommensurable Größen, und eine kongruente Entsprechlichkeit oder ein absolut kompensierender Austausch zwischen ihnen ist unmöglich. Hier kann nur von einer approximativen Kompensition, relativ annähernden Entsprechlichkeit beim Austausch die Rede sein. In solchem Falle wird ein Kontrahent von dem andern übervorteilt, ausgebeutet. Es ist gleichviel, w e r von wem rechtswidrig ausgebeutet wird: der Schwächere durch den Stärkeren, oder der Stärkere von dem Schwächeren. In beiden Fällen wird die Gerechtigkeit verletzt. Es ist unterschiedslos, durch wen und zu wessen Nutzen und Frommen die Gerechtigkeit verletzt wird. „Tut kein Unrecht im Gerichtsverfahren, bevorzuge nicht die Aermeren und schone nicht die Großen, laut Gerechtigkeit sollst du richten deinen Nächsten." (3. M. 19, 15.) „Du sollst auch nicht die Grenzen deines Nächsten verschieben, welche die Vorfahren in deinen Erbbesitz abgegrenzt haben."

(5. M. 19, 14.) Es ist auch vollständig gleichgültig, ob die Gerechtigkeit durch die Minorität oder durch die Majorität verletzt wird. Heißt es ja: „Folge nicht der Mehrheit zum Bösen und neige nicht in einer Streitsache mit der Mehrheit zum Abneigen (von der Gerechtigkeit)." (2. M. 23, 2.)

Im gegebenen Falle ist eine etwaige Ausbeutung um so gefährlicher, als es hier um einen Zusammenstoß zwischen Kapital und Arbeit sich handelt, wo es bei etwaiger häufiger Wiederholung der Ausbeutung, nach und nach zur Aufhebung der persönlichen Freiheit und zur Bildung wirtschaftlicher Kontraste führen könnte. Solche Gefahren können nur durch zweckmäßige Rechtsbegrenzung vermieden werden. Im gegebenen Falle muß das Verfügungsrecht sowohl über die eigene Kraft, als über den eigenen Erbbesitz zweckmäßig eingeschränkt werden. Solche Rechtsbegrenzungen sind zweckmäßig, wenn sie das Recht auf Leben und Freiheit, wenn sie das oberste Prinzip: „damit er lebe in ihnen", bejahen, wenn sie die Erreichung des Zieles, „daß es bei dir nicht Dürftige gibt", fördern und mitwirken eine solche Gesellschaftsorganisation zu schaffen, welche einem jeden Einzelnen persönliche Freiheit und ein gewisses Eigentum sichert, wenn die Rechtsbegrenzungen geeignet sind, die Menschen vor dem Geschickswechsel durch Naturgewalten zu schützen.

Solcher Art sind die Rechtsbegrenzungen, welche die Thora für das Verfügungsrecht über die eigene Arbeitskraft und über die Anteile des Erbbesitzes vorgeschrieben hat.

Der in Armut geratene Israelit hat nicht das Recht, sich als Sklave zu verkaufen und seinen Anteil am Erbbesitz für alle Zeit zu veräußern. „Wenn dir verkauft wird dein Bruder, ein Hebräer, oder eine Hebräerin, soll er dir sechs Jahre dienen und im siebenten Jahre sollst du ihn von dir befreien."(5. M. 15, 12—13; 3. M. 25, 39, 40.) Das Verfügungsrecht über die eigene Arbeitskraft wurde begrenzt auch durch die vom vierten Gebot vorgeschriebene Sabbatruhe. (2. M. 20, 9.) Hat die Sabbatruhe eine religiöse Bedeutung, so ist doch ihre sozialökonomische Tendenz ganz unstreitig. „Der Boden darf nicht auf ewig verkauft werden, denn mein ist das Land; denn Fremdlinge und Beisassen seid ihr bei mir . . . Im ganzen Lande eueres Besitzes sollt ihr für den Boden eine Loskäufung zulassen. Und wenn er nicht im Stande ist, um genügend ihm zurück-

zugeben, so bleibt das Verkaufte in der Hand des Käufers bis zum Jubeljahre, im Jubeljahre geht er hinaus (von ihm) und kehrt zu seinem Besitzer zurück." (3. M. 25, 23 bis 34.) Indem die Thora das Verfügungsrecht über die eigene Arbeitskraft und den eigenen Anteil an Landbesitz begrenzt, hat sie damit jedem Israeliten die persönliche Freiheit und ein gewisses Eigentum gesichert und den Uebergang vieler Erbbesitze und der Arbeitskraft vieler für alle Zeit in die Hände einiger Weniger, verhindert. Die Bildung von Latifundien, wie die Anhäufung riesiger Reichtümer bei wenigen Personen und als deren unvermeidliche Folge die Verarmung und den Verlust der persönlichen Freiheit, wie der Anteile des Erbbesitzes großer Massen unmöglich gemacht. Die persönliche Freiheit und ihre Verkörperung und Kristallisierung im Eigentume sind nicht absolut veräußerlich. Darin besteht ihre wesentliche Rechtsbegrenzung, diktiert von den Lebensinteressen aller, gleichviel der wirtschaftlich Schwachen, wie der Starken. Die häufigen Schicksalswechsel, von welchen auch die wirtschaftlich Starken nicht verschont bleiben, erheischen eine gewisse Assekuranz vor Unglücksfällen. Eine derartige Assekuranz bilden die besagten Begrenzungen des Verfügungsrechtes über die Arbeitskraft und die Erbbesitze. Aber eine derartige Assekuranz hätte ihr Ziel nie erreicht, wenn die Begrenzungen des Eigentumsrechtes ausschließlich negativer und privater Natur, wie die oben aufgeführten, gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Das Eigentum, die Abspiegelung, ja, in gewissem Sinne die Inkarnation der Persönlichkeit hat, wie diese auch wesentliche, schwerwiegende positive innere und äußere Begrenzungen sozialer Eigenschaft.

Die inneren Begrenzungen der Persönlichkeit sozialer Natur ist in dem ganzen Wesen des Menschen tief begründet. Der Mensch ist nicht ein einfaches, einwertiges, sondern ein kompliziertes, vielgestaltiges und vielverschiedenes Wesen. Der Mensch ist keineswegs bloß ein individuelles „Ich", welches fühlt, denkt und handelt, nur für sich selbst einzig und allein und das nur von egoistischen Impulsen angeregt und geleitet wird, bloß seine persönlichen eigennützigen Interessen verfolgend. Er ist kein einseitiger Egoist. Seine persönlichen Interessen sind ihm wohl zumeist die nächsten. „Der Mensch ist sich selbst der Nächste" (Sanhedrin 9b), zu gleicher Zeit aber ist er auch ein vielseitiger natürlicher Altruist. Er ist ein Kind von Eltern,

Vater von Kindern, Mitglied der Familie, Sohn seines Stammes, seines Volkes, ja der menschlichen Gattung und Bruder aller Menschen, Angehöriger eines gewissen Standes, oder Klasse, oder Partei in seinem Staate. Er kann nicht gleichgültig sein gegen das Schicksal der Personen, Stände, Klassen, Parteien, die seinem Herzen nahe sind, sei es durch gemeinsame Blutsverwandtschaft, sei es durch gemeinsames Vaterland, durch gemeinsame Gesinnung, durch gemeinsame materielle und geistige Interessen. Mit einem Worte: der Mensch ist nicht bloß eine individuelle Persönlichkeit, er ist zu gleicher Zeit auch eine gewisse kollektive Größe. Indem er für sich selbst lebt, lebt er zugleich auch für andere. Zwar ist er vorwiegend eine Persönlichkeit, aber in ihm reagiert mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt, eine vielseitige kollektive Einheit, ein ausgesprochenes soziales Element. Die Gesellschaft lebt, in gewissem Grade, in der Persönlichkeit selbst. Schon diese unanfechtbare Tatsache gewährt der Familie, dem Stamme, dem Volke, Stande der organisierten Gesellschaft, dem Staate, das Recht auf Leben, welche in der Persönlichkeit begründet ist und von ihr auf diese übergeht. Dadurch wird die Persönlichkeit innerlich sozial begrenzt. Das soziale Element der Persönlichkeit begrenzt ihr individuelles Wesen. Die Persönlichkeit und die Gesellschaft befinden sich in den regsten Beziehungen zueinander und unwillkürlich begrenzen sie sich einander gegenseitig. Das individuelle, persönliche und das kollektive, soziale Element im Menschen, oder mit anderen Worten: die Eigenliebe und die Nächstenliebe, gehen nicht immer Hand in Hand. Sie befinden sich oft wie zentropedale und zentrofugale Kraft in gewissen Wesen, im Kampfe miteinander, sich gegenseitig begrenzend. Es ist dann Aufgabe der Vernunft, die verschiedenartigen Impulse zu beherrschen und in gehörigen Grenzen sie zu halten, welche keiner von ihnen zum Nachteil der Uebrigen überschreiten darf. Die Vernunft muß daher bald den einen, bald den andern Impuls mäßigen und einschränken. Dies umsomehr, als es ihre Aufgabe ist, nicht bloß die verschiedenartigen Impulse und Neigungen in der einzelnen Persönlichkeit, sondern auch ganz wesentlich die verschiedenen Beziehungen der Menschen zueinander in ihrem Zusammenleben zu lenken und zu leiten, daß sie den Tatsachen der Wirklichkeit, den Naturgesetzen und den Grundprinzipien, der Vernunft sich nicht widersetzen, was ohne

Begrenzung bald dieser, bald jener Neigung und Bestrebung nicht gut möglich ist. Der äußerst komplizierte, vielseitige innere Charakter der individuellen Persönlichkeit selbst bedingt demnach ihre positive soziale Begrenzung.

Die individuelle Persönlichkeit wird auch äußerlich durch positive soziale Elemente ganz anderer Art, nämlich kultureller Natur, begrenzt.

Der Mensch ist vorzüglich ein kulturelles Wesen. Er ist nur soviel Mensch, als er kulturbedürftig ist und so weit er am Aufbau der Kultur sich beteiligt. Kulturelles Schaffen und Genießen bilden demnach auszeichnende Eigenschaften der menschlichen Persönlichkeit. Die Kultur ist ihrem Wesen nach vornehmlich sozial. Wie begabt und wie mächtig diese oder jene individuelle Persönlichkeit auch sein möge, sie ist sowohl im kulturellen Schaffen als in ihrer kulturellen Bedarfsbefriedigung macht- und hilflos. Mit dem Wachstum und mit der Entfaltung der menschlichen Würde werden immer zahlreicher und immer komplizierter die kulturellen Bedürfnisse, und immer größer gestaltet sich die Abhängigkeit des Individuums von der sozialen Kultur-Abhängigkeit begrenzt.

Im kulturellen Progresse kommen zwar vornehmlich die individuellen Verschiedenheiten der Person zur Geltung, weil sie eben Ursprüngliches, Eigenartiges in die Kultur hineinbringen und ihre komplizierte Mannigfaltigkeit vergrößern und allumfassend den Kulturschatz bereichern, allein der ganze unumfaßliche Bau der Kultur in seiner einheitlichen Verschmelzung ist die aufgehäufte Arbeit der Menschenmasse, der menschlichen Gesellschaft, ja der Menschheit, und stellt dar zu jeder Zeit ein einheitliches Ganze, in welchem Reales und Ideales, Körperliches und Geistiges zusammengeschmolzen und ineinander greifen. Wohl ist dieses Ganze noch kein Abgeschlossenes und es unterliegt der weiteren Entwicklung, aber immerhin ist es das Geschöpf eines Produzenten, der Gesellschaft, der Menschheit. Dagegen sind die Leistungen der individuellen Persönlichkeit an dieser grandiosen Schöpfung nur in den seltensten Fällen bemerkbar. Das soziale Element ist in der Kultur vorherrschend und begrenzt die Persönlichkeit. Diese Begrenzung ist demnach eine positive soziale.

Ist nun einmal das Eigentum, die Manifestation, ja die Verkörperung und Zugehörigkeit der Persönlichkeit, so muß es wie diese, konsequentermaßen, positive soziale

Begrenzungen haben, oder, richtiger, muß es durch positive soziale Rechte, oder soziale Servituten, durch Rechte zu Gunsten gewisser Elemente der Gesellschaft, oder Schichten des menschlichen Zusammenlebens begrenzt werden.

Diese positiven sozialen Begrenzungen des Eigentumes heben es keineswegs auf. Das Eigentum wird durch diese Einschränkungen nur in seine rechtlichen Grenzen zurückgedrängt, wodurch es eben als Recht sanktioniert wird. Durch die sozialen Servituten wird das Eigentum an sich durchaus nicht sozialisiert, sondern nur sozial begrenzt, wie die Persönlichkeit selbst. Wurzelt ja die Gesellschaft in der Persönlichkeit. Positive soziale Begrenzungen des Eigentumsrechtes sind nach dem Agrargesetze der Thora die Institutionen, welche bekannt sind unter dem Namen „Maasser" (das Zehnte), „Leket" (Nachlese), (Ruth 2, 2), „Schikcha" (Vergessene Garben), (5. M. 24, 19), „Pea" (Ecke des Feldes), (3. M. 19, 9), „Olelot" (Nachlese kleiner Weintrauben), „Peret" (Abgefallene Weinbeeren), (3. M. 19, 10; 4. M. 24, 20/21), „Schwiit" (Sabbatjahr), „Jowel" (Jubeljahr), (2. M. 23, 11; 3. M. 25, 2—7, 18—22; 4. M. 15, 12; 31, 10):

„Nach Verlauf von drei Jahren sollst du den ganzen Zehnten deines Ertrages in diesem Jahre herausgeben und in deinen Toren niederlegen. Dann soll der Levite kommen, weil er kein Teil noch Erbe bei dir hat, und der Fremde, die Waise und die Witwe, die in deinen Toren sind, und sie sollen essen und sich sättigen . . ." (5. M. 24, 28—29; 26, 12.) „Wenn ihr in eurem Lande Ernte haltet, so sollst du die Ecken deines Feldes nicht völlig abernten, noch bei deiner Ernte Nachlese halten, dem Armen und dem Fremden sollst du sie überlassen." (3. M. 23, 22.) „Wenn du auf deinem Felde Ernte hältst und eine Garbe auf dem Felde vergißt, dann sollst du nicht umkehren, um sie zu holen, dem Fremdling, der Waise und der Witwe muß sie bleiben."

„Wenn du deinen Oelbaum abklopfst, sollst du die Zweige nicht nachher absuchen; dem Fremdling, der Waise und der Witwe muß sie bleiben . . ." „Wenn du in deinem Weinberge die Lese hältst, dann sollst du keine Nachlese halten. dem Fremdling, der Witwe und der Waise muß sie bleiben." (5. M. 24, 20—21.) „Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, dann darfst du nach Herzenslust Trauben essen, bis du satt bist, in dein Gerät aber darfst du nichts tun. Wenn du in das stehende Ge-

treide deines Nächsten kommst, dann darfst du mit der Hand Aehren abreißen, die Sichel darf du aber über das stehende Getreide deines Nächsten nicht schwingen." (5. M. 23, 25—26.)

„Wenn ihr in das Land kommt, das ich euch gebe, so soll das Land einen Sabbat dem Ewigen feiern . . . Dein Feld darfst du nicht bestellen, deinen Weinberg nicht beschneiden . . ." „Was das Sabbatjahr des Landes selbst bringt, sei für euch zum Essen, für dich, deinen Knecht, deine Magd, den Tagelöhner und Beisassen, die bei dir weilen. Auch für dein Vieh und das Wild in deinem Lande sei all sein Ertrag zum Essen . . ." „Ihr sollt das fünfzigste Jahr weihen und im Lande Freiheit ausrufen für alle seine Bewohner; ein Jubel ist es . . . es kehre ein jeder von euch zu seinem Besitze zurück, ein jeder von euch kehre zu seiner Familie zurück . . . ihr dürft nicht säen, den Nachwuchs nicht schneiden und von den abgeschnittenen Weinstöcken nicht lesen . . . vom Felde weg dürft ihr den Ertrag essen. In einem solchen Jubeljahr kehre ein jeder von euch zu seinem Besitze zurück." (3. M. 25, 2—28.)

All diese Begrenzungen des Eigentumsrechtes sind positiv-sozialer Natur und bilden eine Art sozialer Servituten, welche nach der Definition der römischen Juristen (Jus in re alieni) „die Rechte auf fremdes Eigentum" hieß. Im gegebenen Falle Rechte der Bedürftigen, der Leviten, der Fremdlinge, der Waisen und Witwen auf die Getreidefelder, Weinberge ihrer Nächsten. Wenn der Dürftige „den Zehnten" einheimst, die Ecken der Felder aberntet, der Ernte Nachlese hält, wenn er die Früchte auf den Zweigen des Oelbaums absucht, die Beeren des Weinberges bis zur Sättigung ißt, mit den Händen die Aehren im Getreidefeld des Nächsten abreißt, im Sabbat- und Jubeljahre die Früchte fremder Felder genießt . . . so übt er damit sein gutes Recht aus und empfängt keineswegs mildtätige Almosen von dem Eigentümer des betreffenden Feldes oder Weinberges. Die dem Dürftigen zuerkannten Servituten bilden gewissermaßen eine Assekurenzzahlung, welche die Eigentümer des Getreidefeldes und der Weinberge entrichten für den Fall, wenn sie in Armut geraten.

Außer den angeführten sozialen Servituten hat die Thora noch andere positive Begrenzungen des Eigentumsrechtes festgestellt, wie: das „Einlösungsrecht", die „Ver-

jährung der Schulden" in den Sabbat- und Jubeljahren und das Verbot des Wuchers. „Der Boden darf nicht auf ewig verkauft werden . . . ihr sollt für den Boden Einlösung gestatten. Wenn dein Bruder verarmt und etwas von seinem Besitze verkauft, so soll sein nächster Verwandter kommen und einlösen, was sein Bruder verkauft hat . . . sonst bleibt es in der Hand des Käufers bis zum Jubeljahre; im Jubeljahre wird es frei und es kehrt zu seinem Besitzer zurück . . . Wenn dein Bruder neben dir verarmt und zu sinken droht, so sollst du ihn halten, es sei ein Fremder oder ein Beisaß, daß er neben dir zu leben habe. Du darfst nicht von ihm Zinsen nehmen und deine Lebensmittel nicht für eine Vergütung geben." (3. M. 25; 35—37.) „Nach Verlauf von sieben Jahren sollst du einen Erlaß eintreten lassen . . . Jeder Schuldner soll das Darlehn erlassen, er soll seinen Nächsten nicht drängen, wenn man den Erlaß ausgerufen hat." (5. M. 15, 1—2.)

Die ethischen Forderungen.

Die rechtlichen Gesetze, welche eine gerechte Verteilung der irdischen Güter unter den Menschen, durch die negativen und positiven sozialen Begrenzungen des Eigentumsrechts bezwecken, bilden nur einen Teil der ethischen Forderungen, welche das menschliche Zusammenleben normieren und ihre gegenseitigen Beziehungen regulieren sollen. Die Ethik geht viel weiter als das Recht, welches auf eine gerechte entsprechende Gegenseitigkeit im Abwägen und Ausgleichen der Rechte und Pflichten der Menschen zueinander sich beschränkt und besteht, wie es die römischen Juristen formulierten, in „neminem laedere, suum cuique tribuere", oder wie die Mischna sich ausdrückt: „Meine ist mein, deine ist dein", was als eine Sodomitische Sitte von ihr gebrandmarkt wird. (Aboth 3). Das moralische Pflichtbewußtsein, das tief in der menschlichen Seele, im Gefühle der Einheit des Menschengeschlechtes, ja aller lebenden Wesen, als Reflex der kosmischen Einheit, und im Mitleid mit allen Leidfühlenden sich manifestiert, begnügt sich mit dem ethischen Minimum des Rechts nicht. Dies Pflichtbewußtsein erregt die Liebe zu Wesensverwandten und ruft die tätige Liebe hervor, welche in Barmherzigkeit, in freiwilligen, uneigennützigen Leistungen, in selbstlosem Verzicht auf einen Teil eigner Arbeitskraft und Eigentum zu Gunsten der notleidenden Dürftigen, ohne auf Gegenseitigkeit zu rechnen, sich äußert, was die Thora wiederholt

vorschreibt und nachdrücklich einschärft: „Wenn unter dir ein Dürftiger sein wird . . . so sollst du dem Dürftigen gegenüber dein Herz nicht verhärten und deine Hand öffnen, sollst ihm, wieviel er in seinem Mangel bedarf, wie viel ihm fehlt . . . geben, sollst du ihm und dein Herz sei nicht böse, wenn du ihm gibst, denn um dessentwillen wird dich der Ewige . . . in all deinen Werken und in allem, was du erwirbst, segnen. Wenn du von deinem Feinde einen Ochsen oder Esel triffst, der sich verirrt hat, so sollst du ihm denselben zurückbringen. Wenn du siehst, wie der Esel deines Hassers unter seiner Last erliegt, so hüte dich, es ihm allein zu überlassen; hilf ihm sie herabzulassen." (2. M. 23; 4/5.) Die tätige Liebe ist eine soziale Notwendigkeit. Die umsichtigste wirtschaftliche Gesetzgebung ist nicht imstande, gegen Schicksalswendungen und Unglücksfälle, an welchen das menschliche Leben so reich ist, durch rechtliche Maßnahmen den Menschen zu beschützen und Dürftigkeit vorzubeugen: „Denn der Dürftige wird nicht von der Erde verschwinden und daher befehle ich dir: öffnen sollst du deine Hand deinem Bruder, deinem Armen und deinem Dürftigen in deinem Lande." (5. M. 15, 11.) „Hüte dich, in deinem Herzen den nichtswürdigen Gedanken zu hegen: das siebente Jahr, das Erlaßjahr ist nahe und nun blickt dein Auge böse auf deinen Bruder, den Dürftigen, und du gibst ihm nichts, er aber wird über dich zum Ewigen rufen und auf dir wird eine Schuld lasten." (5. M. 15; 9/10.) Die Schuld besteht in der Verletzung der moralischen Pflicht, welche die göttliche Ebenbildlichkeit dem Menschen auferlegt, „in Gottes Wegen zu wandeln". „Wie Gott barmherzig und gnädig ist, so sollst du auch barmherzig und gnädig sein." (Schabbot 133a.) Der Mensch soll nicht aus ängstlicher Eigenliebe und egoistischer Fürsorge auf sein bloßes juridisches Recht sich beschränken. Das menschliche Zusammenleben kann mit dem ethischen Minimum sich nicht behaupten. Es bedarf des Gebotes der Nächstenliebe (3. M. 19, 18) weitgehenden Beseelung und Erfüllung: „Jerusalem ist nur deswegen zerstört worden, weil seine Einwohner auf das bloße Recht sich beschränkten (und nicht mehr getan haben, als das Recht forderte. (Baba-Mezia 30b und 88a.)

Die Gebote bezüglich der tätigen Liebe, die so oft und so nachdrücklich von der Thora und den Propheten eingeschärft werden (2. M. 22, 22; 3. M. 19, 9—13, 25; 5. M. 14, 28; 15, 1—18; 23, 20—25; 24, 10—15; Js. 58, 6;

Jer. 18, 16—17; Spr. 3, 27—28; 14, 21; 22, 9; Jow 29, 12; 31, 6), haben ihre weitere Entwicklung im Talmud erhalten, wo alle möglichen Arten der Wohltätigkeit und barmherziger Hilfeleistung nicht bloß an Arme, sondern an jeden, der ihrer bedürftig ist, vorgeschrieben und eingehend erörtert wird. (Schabbot 63a; Chagiga 5b; Sukka 49b; Ktuboth 67b; Gittin 7b.)

Das Erziehungswesen im wirtschaftlichen System eingeschlossen.

Die sozialökonomische Verfassung im antiken Judäa nach der Thora schloß auch das Erziehungswesen ein, „weil nicht vom Brot allein der Mensch lebt" (5. M. 8, 3), weil das geistige Element der menschlichen Natur, seine Seele, nach geistiger Nahrung schmachtet, weil er unabweisbare geistige Bedürfnisse hat und irdische Güter allein, wie gerecht sie auch unter den Menschen verteilt sein mögen, nicht imstande sind, den Menschen voll und ganz zufrieden zu stellen und Ruhe und Frieden in sein von bösen Neigungen und unbändigen Leidenschaften zerrissenes Herz hineinzubringen und daher muß auch für seine, des Menschen geistige Entwicklung und sittliche Veredelung durch Erziehung und Unterricht gesorgt werden. Dies um so mehr, als selbst das idealste wirtschaftliche System dort macht- und fruchtlos ist, wo die Menschen, für welche es bestimmt ist, nicht von frühester Jugend an sittlich diszipliniert und intellektuell entwickelt werden, was Sache der Erziehung und des Unterrichts ist. Die erziehlichen Maßnahmen der Thora, die den Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleiten, gehören nicht hierher. Hier soll nur von denjenigen erziehlichen Maßnahmen die Rede sein, welche ausschließlich einen sozialökonomischen Charakter haben.

Der Stamm Levi als Volkserzieher und Lehrer.

Israel, nach dem Einzug in das gelobte Land, bestimmt ein ackerbautreibendes Volk zu sein, war eines beständigen, erblichen gebildeten Standes benötigt. Als solcher war, wegen gewisser Verdienste, der Stamm Levi, in der Folge bestehend aus „Kohanim" und „Leviten", auserkoren, „zu lehren die Kinder Israels alle Gesetze, die ihnen der Ewige durch Mose hat sagen lassen" (3. M. 10, 11; 5. M. 18, 5; 33, 9—10; Ez. 44, 23—24) und „vor der

Gemeinde zu stehen, um für sie den Dienst zu verrichten." (4. M. 16, 9.) Die geistigen Funktionen dieses Stammes waren verschiedenartig. Er verrichtete verschiedene Dienste im Tempel, er lieferte die Musiker und Sänger, er gab die Gesetzerklärer und Lehrer, Richter und Beamte. (2. M. 10—11; 5. M. 17, 8—12, 18; 18, 7, 21, 5; 33, 10; Ez. 44, 23; 1. Chr. 23, 3—32; 24, 4—31; 2. Chr. 19, 8—11.)

Die wirtschaftliche Stellung des Stammes Levi.

Damit der Stamm Levi in der Lage sei, sich voll und ganz den geistigen Interessen und Bedürfnissen des Volkes zu widmen, wird er von landwirtschaftlicher Tätigkeit befreit. Er hatte keinen Anteil an Erbbesitz wie die übrigen Stämme: „Die Priester aus dem Stamme Levi sollen keinen Teil noch Erbe unter Israel haben..., er soll kein Erbe unter seinen Brüdern haben, der Ewige ist sein Erbe." (5. M. 18, 1—2; Ez. 44, 28—31.) Ihm gehörten alle Zehnte vom Boden, von der Saat des Landes und von den Baumfrüchten. Und alle Zehnten von den Rindern und Schafen, die Zehnten von allen, die unter dem Stabe hindurchgehen. (3. M. 27, 30—36.) Er hatte auch Anteil an der Kriegsbeute (einen fünfzigsten Teil.). (4. M. 31, 30.) Auch von den Opferdarbringungen fielen ihm zu. (3. M. 27, 30—36; 5. M. 18, 3—8.) Dem Stamme Levi sind 48 Städte als Wohnorte anheimgestellt nebst den freien Plätzen bei den Städten. „Die Städte sollen ihnen zum Wohnen dienen, und die freien Plätze seien für ihr Vieh, ihre Habe und all ihre Tiere. Die freien Plätze bei den Städten ... sollen von der Stadtmauer nach außen 1000 Ellen ringsum sich erstrecken ..." (4. M. 35, 2—8.) Diese Städte lagen zerstreut in den verschiedenen Stammgebieten, wohl um den geistigen Bedürfnissen des Volkes bequemer und besser genügen zu können. Der Stamm Levi war dispensiert von Wehrpflicht, wie auch von Steuern und Abgaben. (Esra 7, 24.)

In voller materieller Abhängigkeit vom Volke konnte der Stamm Levi nicht in eine allgewaltige Hierarchie nach dem Muster der ägyptischen Priesterkaste ausarten, welche selbst im Vollbesitz der Bildung ihrer Zeit, diese aber als Privilegium und Geheimnis ihrer Kaste betrachtend, bemüht war, das Volk in der Finsternis der Unwissenheit zu halten. Vor solchen Mißbräuchen schützten

übrigens das jüdische Volk die Gebote der Thora, welche wiederholt einschärften, die Gesetze des Ewigen zu lehren und zu lernen. (5. M. 6, 7; 11, 19.) Aber auch die genaue Bestimmung der Funktionen der Kohanim und Leviten, die nicht die leiseste Andeutung auf eine etwaige vermittelnde Rolle zwischen Menschen und Gott, oder auf eine etwaige Vertretung Gottes auf Erden enthalten einerseits, und die Lehre von der unmittelbaren „Nähe Gottes, Allen, die Ihn in Wahrheit anrufen" (Ps. 145, 18) andrerseits, hat dem Stamm Levi die Möglichkeit genommen seine hervorragende Stellung zu mißbrauchen. Wenn es dennoch hin und wieder vorkam, wie bei den Söhnen des Hohepriester Eli, dann geißelte der Prophet schonungslos, vor den Augen des Volkes, die Mißbräuche der Priester und Leviten (1. Sam. 22, 11), wodurch ihnen die mißbrauchende Gewalt genommen wurde.

Uebrigens nicht alle Funktionen der Kohanim und Leviten waren den Angehörigen anderer Stämme unzugänglich. Lehrer durften auch diese sein. (2. Chr. 17, 7—8.) Das Verdienst von Esra bestand u. a. auch darin, daß er die Belehrung des Volkes allen Juden anvertraute, welche nur die Befähigung dazu hatten. (Esra 7, 25.) In der Folge, in den späteren Epochen des 2. Tempels, als das Volk sich nicht mehr ausschließlich mit Landbau befaßte, ist nach und nach die Belehrung des Volkes mehr zu den weltlichen Gelehrten übergegangen. Dann behauptete sich die Sentenz: „Ein gelehrter Bastard geht einem unwissenden Hoheprieste voraus." (Horioth 13b.) Aehnlichen Priestern, wie auch solchen, welche mit Absicht ihren Dienst im Tempel vernachlässigten, wurden die ihnen zukommenden Spenden und Ehrenbezeugungen entzogen. (Chulin 32a, Sanhedrin 29a.)

Die praktischen Vorgänge des wirtschaftlichen Systems im antiken Judäa.

Durch all die oben angeführten Maßnahmen und Institutionen, solange dieselben im antiken Judäa in Kraft blieben, waren sozialökonomische Kontraste aufs äußerste Minimum reduziert, obgleich die individuelle Ungleichheit der Menschen volle Beachtung gefunden hat. „Und es lebten Juda und Israel ruhig, jeder unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaume von Dan bis Berseba." (1. Kön. 5, 5.) Eigentum war somit das Erbteil aller Israeliten in Judäa. Der Staat war ein

wahrhaft demokratischer, von Klassenkampf konnte nicht zumal die Rede sein, weil es weder kämpfende Klassen gab, noch der Boden, auf welchem solche entstehen und gedeihen könnten.

Allein durch den verderblichen Einfluß der umgebenden heidnischen Völker hat Israel sich nicht immer auf der gehörigen sittlich-religiösen Höhe behauptet. Es hat zuweilen den Geboten der Thora den Rücken gekehrt, und das pflegte sich alsbald auf der ökonomischen Lage des Landes abzuspiegeln. Es erschienen dann Reiche und Arme, Ausbeuter und Ausgebeutete. Die Reichen mißbrauchten ihre materielle Ueberlegenheit zur Unterdrückung der Verarmten. Dann schritten für die Ausgebeuteten die Propheten ein mit ihren zündenden, enthüllenden und geißelnden Reden. Unerschrocken mahnen sie Könige und Priester, von ihrer habgierigen Ausbeutung zu lassen und Gerechtigkeit zu üben.

Auch die Propheten erkennen das Eigentum als unverletzlich an.

Bemerkenswert ist, daß, wie mutig selbstverleugnend die Propheten die sozialen Auswüchse und Entartungen ihrer zeitgenössischen Vornehmen und Mächtigen auch geißelten und gebieterisch die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit forderten und wie heldenmütig sie sich der von der Habgier der Könige und Priester Ausgeplünderten, zu Sklaven Verkauften annahmen, (Jes. 1, 23; 3, 12—14; 5, 23; 22, 13—17; 56, 10; Jer. 5, 26, 28; 6, 13; 7, 5—9; 21, 12; 22; 34, 17; Ez. 33, 31; 34, 2—8; 45, 8; Hos. 7, 14; 14; 10, 12; Mich. 2, 2—4; 6, 8—13; Am. 2, 6—7; 3, 10 bis 11; 4, 1—4); lassen sie kein Wort verlauten gegen das Eigentum; im Gegenteil, sie ziehen unaufhörlich mit wahrer sittlicher Entrüstung gegen diejenigen ins Feld, welche das Eigentumsrecht habgierig verletzen, und die Schwachen, Schutzlosen, Dürftigen, Waisen und Witwen durch ihre Uebermacht und Schlauheit ausbeuten: „Wehe euch", sagt drohend der Prophet Jesaja, „die ein Haus zum andern rücken, ein Feld mit dem andern vereinigen, daß dem andern kein Platz mehr übrig bleibt, als ob nur sie allein die Erbbesitzer wären." (Is. 5, 8.) „Wehe denen", sagte der Prophet Micha, „welche auf ihrem Lager an Rechtsverletzung denken und Missetaten ersinnen, welche sie am frühen Morgen vollziehen, bloß, weil in ihren Händen die Macht dazu vorhanden ist.

Sie gelüsten nach Feldern und rauben sie, nach Häusern und tragen sie ab, sie berauben die Menschen und sein Haus, den Mann und seinen Erbbesitz." (Mich. 2, 1—2.)

Die Propheten sind nicht bloß keine prinzipiellen Gegner des Eigentums, ja selbst nicht des Reichtums, wenn dieser nur redlich erworben und sittlich verwaltet wurde. Nur gegen unredlich erworbene Reichtümer und gegen den Mißbrauch derselben zu eitlem, lasterhaften Prunk und zu liederlicher entarteter Verschwendung, zu abstoßender Schlemmerei und Schwelgerei und ekelerregender Ausschweifung erheben die Propheten ihre donnernde Stimme: „Und sein Land füllte sich mit Silber und Gold, ohne Ende waren seine Schätze, und es füllte sich sein Land mit Pferden und ohne Ende waren seine Streitwagen, es füllte sich sein Land mit Abgöttern und vor ihrem Handwerk bücken sie sich, welche ihre Finger gemacht haben." (Is. 2, 7—8.) „Wehe denen, welche vom frühen Morgen Getränke suchen und bis späte Nacht sich mit Wein entzünden und die Zither, Harfe, Trommel, Flöte und Wein auf ihren Trinkgelagen haben, aber auf die Werke Gottes schauen sie nicht und an seine Taten denken sie nicht . . ." „Wehe den Helden im Weintrinken und den Mächtigen im Anfertigen starker Getränke, welche wegen Bestechung rechfertigen den Bösewicht und die Gerechten ihres Rechtes berauben . . ." (Is. 5. 12, 23.) „Priester und Propheten straucheln von starken Getränken und von Wein besiegt und von berauschenden Getränken umdüstert, irren sie in den Erscheinungen und stolpern im Urteilen, denn alle Tische sind voll vom ekligen Auswurf, es gibt keine reine Stelle." (Is. 28, 7—8; 22, 13; 24, 6—11; 32, 9—10; 56, 11—12; Hos. 4, 11; Amos 8, 4—11.)

Die von den Propheten gegeißelten Mißbräuche beim Erwerben der Reichtümer und bei derer Verwendung verderben das Volk, ruinieren das Land, zerstören den Staat, rufen die gefährlichsten Erschütterungen und Umwälzungen hervor und führen zu einer unvermeidlichen Katastrophe, welche die Propheten deutlich vorausgesehen haben und nicht aufhörten, vor derselben zu warnen.

Die wirtschaftliche Sanierung erwarten die Propheten von der Gerechtigkeit.

Die Heilung dieser sozialen Uebel haben die Propheten keineswegs erhofft und erwartet von fanatischen Utopien, welche den realen, individuellen Neigungen des

Menschen zuwiderlaufen und im Kampfe mit der wirklichen Natur des Menschen begriffen nur dazu angetan sind, eine ökonomische Verwüstung anzurichten und das Elend der Bevölkerung zu vergrößern. Die Gesundung der Gesellschaft haben die Propheten ausschließlich von dem endlichen Siege der Gerechtigkeit, von der Herrschaft der sittlichen Ordnung, erwartet. „Zion wird durch Rechtsübung erlöst werden und ihre zurückgekehrten (Söhne) durch Gerechtigkeit." (Js. 1, 27, 33, 5, 15; 42, 6; 46, 13; 54, 14; 56, 1—2; 59, 14—16; 60, 21; 61, 10; 62, 1, Jer. 23, 5; Ez. 45, 8—10.)

Die Propheten verkünden die Wahrung des Eigentumsrechtes auch in der messianischen Zukunft.

Unerschütterlich feststehend auf dem Boden der Wahrheit und strengen Gerechtigkeit, bestätigen die Propheten das Eigentumsrecht auch „für das Ende der Tage". „Denn", so sprach der Ewige der Heerscharen, der Gott Israels: „noch werden Häuser und Felder und Weingärten in diesem Lande gekauft werden . . . man wird kaufen Felder und Weinberge für Silber und werden in Bücher eingeschrieben und besiegelt werden und Zeugen werden bezeugen." (Jer. 32, 15, 44.) Der Prophet Micha hat in seiner begeisterten Prophezeiung von der messianischen Zukunft, wenn die Schwerter in Pflugschaaren umgewandelt werden, eingeschlossen, daß dann „jeder unter seiner Weinrebe und seinem Feigenbaume sitzen und niemand sie beruhigen wird". (Mich. 4, 4.)

Auch Reichtum als himmlischer Segen wird von den Propheten für die Zukunft verkündet: „Und er wird Regen deiner Saat geben, mit welchem du das Feld besäen, und Brot, die Frucht der Erde, und sie wird reichlich und saftig sein. Deine Heerden werden sich an jenem Tage weiden auf weiten Weiden. Und deine Rinder und Esel, welche das Feld bearbeiten, werden salziges mit einem Spaten und Wurfschaufel gereinigtes Futter essen." (Js. 30, 23—24; Jer. 31, 4, 12; Amos 9, 13; Hos. 2, 22; 14, 8.)

Aus allem oben Erwähnten geht deutlich hervor, daß die gegenwärtig in gewissen Kreisen landläufige Behauptung: Die Thora schreibe Sozialismus vor, und die mosaischen Agrargesetze wären durchweg sozialistisch, vollständig unbegründet und aus der Luft gegriffen ist. Während die Thora die persönliche Freiheit über alles hochstellt und beschützt und ihre Verkörperung im Eigentum vor jedem

Ein- und Angriff bewahrt, fordert der Sozialismus die völlige Aufhebung des Eigentums und indirekt auch der persönlichen Freiheit.

Durch Nationalisierung des Eigentums untergräbt er die Familie, und verwandelt die Persönlichkeit in einen willenlosen Sklaven des Staates und vernichtet dadurch von Grund aus die persönliche Freiheit, worauf sehr zutreffend schon Henry George in seinem bekannten Briefe an Papst unter dem Titel „Die Lage der Arbeiter" hingewiesen hat. „Der Sozialismus", sagt er unter anderem, „ist die Organisation der Menschen in eine industriöse Armee, die Auslieferung des ganzen Betriebes und Tausches der Leitung und Verwaltung von Regierungs- und quasi-Regierungsinstitutionen, welche, wenn sie zu ihrem vollen Ausdruck geführt werden sollten, nichts anderes als ägyptische Sklaverei darstellen würden."

Die Thora hat die allgemeinen Konturen einer sozialökonomischen Ordnung auf den Prinzipien der Gerechtigkeit vorgezeichnet und auf ein weises Kompromiß zwischen der Gleichheit der Menschen ihrem Geschlechte nach und daher ihre gleichen Anteile an den „Nützlichkeiten" und der individuellen Ungleichheit der Menschen an Willensstärke und Arbeitskraft hingewiesen. Dieses Kompromiß wurde in der sozialökonomischen Verfassung des antiken Judäa ebenso streng eingehalten wie ihre Grundprinzipien, welche keine andere sind als die Grundprinzipien der menschlichen Vernunft, die Urformen des normalen, diskursiven Denkens, die mit den Tatsachen der Wirklichkeit, mit den Naturgesetzen rechnen, in welchen sie selber wurzeln, wie die auf ihnen begründete Gerechtigkeit, als das oberste Gesetz des sozialen Zusammenlebens der Menschen, als Grundprinzip ihres sittlichen Gedeihens und als Maß aller wirtschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse. So lange besagte Verfassung in ihrer Echtheit und Reinheit sich behauptete, blieb Judäa verschont von den sozialen Kontrasten und Extremen, an welchen unsere Zeit krankt, und verfiel nicht in die Grundübel, an welchen sowohl der gegenwärtig herrschende Kapitalismus laboriert, als auch sein schroffster Gegensatz, der Kommunismus, nämlich: an der Unterdrückung der persönlichen Freiheit durch Zwangsarbeit, an der faktischen Negierung der menschlichen Gleichberechtigung auf ein gewisses Eigentum, wodurch eben das unantastbare, unveräußerliche Recht des Menschen auf Leben und Freiheit, mithin das oberste soziale Gesetz, die

Gerechtigkeit, aufgehoben wird, was zu einem bellum omnium contra omnes führt und führen muß.

Die Beseitigung der sozialen Uebel der Gegenwart.

Von dieser großen Gefahr ist die zeitgenössische Gesellschaft ernstlich bedroht. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Läßt sich diese große Gefahr abwenden, wenn nicht durch die ganze sozialökonomische Verfassung des antiken Judäa, — die wohl nicht der Zeit und den wirtschaftlichen Bedingungen der Gegenwart angemessen ist —, so doch durch die Prinzipien, welche jener Verfassung zu grunde liegen? Sind doch diese Prinzipien der Art, daß sie nicht Zeitenwechsel unterliegen. Die Gerechtigkeit wird, muß und soll immer Maßstab der sozialen Beziehungen sein. Das Recht des Menschen auf Leben und Freiheit, das er mit seiner Geburt zur Welt gebracht hat, kann und darf keine Veränderungen erfahren. Ist es ja in der menschlichen Natur begründet. Die Gleichberechtigung aller Menschen auf einen Anteil der „Nützlichkeiten", welche von ihrer Gleichheit dem Geschlechte nach bedingt ist, und sie daher auf ein gewisses Eigentum berechtigte Ansprüche haben, gilt ja für alle Zeiten, weil diese vom Rechte auf Leben und Freiheit diktiert werden, welches von der Zeit und ihren Wandlungen unabhängig ist. Die individuelle Ungleichheit der Menschen war immer und wird in aller Ewigkeit bleiben und soll nie und nimmer von der Vernunft ignoriert werden, welche mit den Tatsachen der Wirklichkeit rechnet. Diese Ungleichheit bedingt die Notwendigkeit eines Kompromisses, welches die Begrenzung des Eigentumsrechtes erheischt. All diese Prinzipien unterliegen nicht der Zeitveränderung und bleiben in voller Kraft auch in unsere Zeit, der Zeit der technischen Erfindungen, der industriellen Produktion, der kommerziellen Konjunkturen und der Börsenspekulation, die, wie kompliziert sie auch immer sein, und welche wirtschaftlichen Umwälzungen sie auch nach sich ziehen mögen, an das Recht auf Leben und Freiheit, worauf es ja einzig und allein ankommt, sich doch nicht heranwagen dürfen, wenn sie nicht den ganzen sozialen Bau des menschlichen Zusammenlebens, die ganze ethische Kultur von Grund aus umstürzen sollen. Es kann sich nur um die Frage handeln, wie sollen jene Grundprinzipien unter den gegenwärtigen obwaltenden wirtschaftlichen Bedingungen sich Geltung verschaffen und im praktischen Leben verwirklicht werden?

Die Beantwortung dieser Frage dürfte wohl viel Kopfzerbrechen verursachen, große Meinungsverschiedenheit hervorrufen, aber sie liegt jedenfalls im Bereiche der Möglichkeit. Nur muß man dabei jene Grundprinzipien stets im Auge behalten und stets eingedenk sein, daß diese mit dem menschlichen Fortschritt immer mehr zur Herrschaft kommen müssen und nicht sie den veränderten, wirtschaftlichen Umständen, sondern diese letztere müssen ihnen sich anpassen. Der Forderung der Gerechtigkeit muß um jeden Preis genügt werden. Das Recht auf Leben und Freiheit muß intakt bleiben. Ein gewisses Eigentum muß jedem Arbeiter gesichert werden, die individuelle Persönlichkeit darf nicht nivelliert und geknechtet werden, die persönliche Initiative und Unternehmungsenergie muß möglichst angeregt und gefördert werden. Man muß dem egoistischen, wie dem altruistischen Impuls Rechnung tragen, man muß beiden gerecht werden. Beide Impulse sind von schwerwiegender Bedeutung für die industrielle Produktion, für die Wertschaffung, für die menschliche Bedarfsbefriedigung. Nur utopistische Theoretiker, welche gar zu viel auf Zwangsarbeit und Knechtung des Willens bauen und ihre phantastischen Utopien als oberstes Gesetz über Recht und Gerechtigkeit stellen, können jene unbestreitbaren Tatsachen der Wirklichkeit verkennen.

Die Grundprinzipien der sozialökonomischen Verfassung des antiken Judäa aber, wie ideal sie auch nach ihrem Endziel sind, so realistisch sind sie nach ihrer Begründung auf Tatsachen der Wirklichkeit. Diese ewigen Prinzipien sind berufen, eine heilbringende, segensreiche, friedliche, sozialökonomische Ordnung den Völkern und Staaten zu schaffen.

Die zeitgenössische industrielle Wirtschaft und vorzüglich technische Produktion können und sollen diesen Prinzipien sich anpassen und unterordnen. Obligatorischer Anteil der Arbeiter am Reingewinn industrieller Unternehmungen, in welchen sie tätig sind, soll ihnen ein gewisses Eigentum bürgen. Das Eigentumsrecht, in welcher Gestalt es sich auch manifestieren möge, soll und muß von gewissen sozialen Rechten oder Servituten begrenzt werden. Das unveräußerliche Grundrecht des Menschen auf Leben und Freiheit muß durch die Legislatur, welche auf allgemeinem Stimmrecht fußt, sich betätigen durch die möglichste Vermeidung der Zwangsarbeit und Knechtung des Willens, in welcher Form es auch immer sei. Durch legislative all-

mähliche Aufhebung weitgehender Monopole, Truste, Syndikate, Latifundien und Majorate sollen die unheilschweren sozialen Kontraste nach und nach verschwinden. Soziale Servituten in der Form progressiver Erbschafts- und Einkommensteuer sollen einerseits die Konzentrierung großer Reichtümer in wenigen Händen und die Ausbeutung der Arbeit verhindern, andererseits die Ressourcen des Staates vergrößern, damit er in der Lage sei, die materiellen und geistigen Interessen der breiten Volksmassen zu heben und zu fördern, die Arbeiter durch Unfallversicherung, Pensionen für Altersschwache, vor Dürftigkeit und Mangel zu schützen und Zwangsarbeit in freudige produktive Tätigkeit zu verwandeln.

Wenn der dienstbare Geist des Kapitalismus, die technische Erfindung, durch minimalste Teilung und Zersplitterung der Arbeit die Produktion wesentlich vermehrt, die Produkte verbilligt, den Reingewinn enorm vergrößert, aber desto geisttötender und körperlich ermüdender die Leistungen gestaltet, so ist es nur recht und billig, daß die Gesetzgebung Arbeitszeit und Lohn normiert, die Arbeiter vor schädlichen Arbeitsräumen und Arbeitsbedingungen schützt, gegen Verletzungen, Krankheiten, Arbeitsuntätigkeit versichert und am Reingewinn teilhaftig werden läßt, daß jeder Arbeiter das sichere Bewußtsein hat, vor Hunger und Not geschützt zu sein. Dies um so mehr, als das Substrat der Fabrikate, Rohstoffe, also „Nützlichkeiten" sind, welche allen Menschen wegen ihrer geschlechtlichen Gleichheit in gleichen Teilen zukommen, und somit die Arbeiter eo ipso Teilhaber am Reingewinn der vor ihrer Mitarbeiterschaft erzeugten Produkte sind.

Wenn eine ähnliche Gesetzgebung, die bereits ihren Anfang in den Kulturstaaten eingesetzt hat, zielbewußt, planmäßig und spontan, die besagten Grundprinzipien stets im Auge behaltend, weiter und immer weiter fortgesetzt wird, dann kommt die heilbringende sozialökonomische Verfassung zum Glück und Segen der Völker zur Herrschaft, welche die Thora in großen Umrissen vorgezeichnet hat und das vielleicht wieder zuerst in Judäa und wieder durch Israel.

Zu einer solchen Annahme berechtigen die neuesten Begebenheiten in Palästina und wohl noch mehr das historische Schicksal des jüdischen Volkes, welches es in hohem Grade für eine solche Mission vorbereitet hat. Es hat Israel im Verlaufe von Jahrtausenden gezwungen in ver-

schiedenen Ländern unter den verschiedensten Kulturen sein Unterkommen zu suchen, es hat es gezwungen im Kampfe ums Dasein verschiedenartig praktisch tätig zu sein, mannigfache Fertigkeiten sich anzueignen, es hat Israel genötigt, regen Anteil an industriellen und kommerziellen Betrieben zu nehmen und im Tausche und in Bewegung der Werte immer neue Mittel zu erfinden und neue bisher unbetretene Wege zu entdecken, und an Börsenkonjunkturen energisch und unternehmend sich zu beteiligen. Seit lange beschuldigt man Juden, zu der Herrschaft des Kapitalismus beigetragen zu haben, und zwar nicht ohne Grund. Die Juden haben nicht wenig mitgewirkt in der kapitalistischen Bewegung. Aber sie brauchen sich wahrlich nicht dessen zu schämen. Ist es denn die Schuld des Kapitalismus, daß die zeitgenössische Gesellschaft noch nicht versteht, ihm einen sittlichen Charakter zu geben und moralisch ihn auszunutzen? Das Murren und die Beschwerden gegen den Kapitalismus erinnern lebhaft an die Bestrafung, welcher Xerxes das Meer unterzogen hat für den Schiffbruch, welchen er durch seine eigene Schuld erlitten hat. Der Kapitalismus bedeutet unstreitig eine gewaltige grandiose Umwälzung in der wirtschaftlichen Ordnung der Menschheit und unbedingt eine fortschrittliche und heilverheißende. Das Judentum darf mit gewissem Recht stolz darauf sein, zu seiner Entwicklung bedeutend beigetragen zu haben. Es darf stolz sein darauf, daß, wie in der religiösen Welt die mit Hilfe gelehrter Juden übersetzte Bibel, so in der sozialökonomischen Welt die von Juden erfundene und vorzüglich von ihnen im Umlauf gesetzte Banknote ohne Blutvergießen wesentlich zum Sturze des mittelalterlichen Feudalismus beigetragen hat, vielleicht mehr, als die schwarze, bluttriefende Erfindung des Deutschen Schwarz. Die Symbolisierung der Werte durch die Banknote hat das Kapital mobilisiert. Die Mobilisierung des Kapitals hat es unpersönlich gemacht, hat es von bedrückenden Privilegien befreit und dadurch bedeutend zur Entwicklung und zum Gedeihen des dritten und zur Befreiung des vierten Standes mitgewirkt. Solange das Kapital am Boden befestigt, so lange es unbeweglich war, trug es einen persönlichen Charakter, war es mit den Verdiensten der Vorfahren seines Besitzers und seinen Privilegien verbunden und seine Beziehungen zu seinen Kontrahenten waren wesentlich und vornehmlich persönlicher Natur. Der feudale Kapitalist, vorzüglich Besitzer der leibeigenen Arbeiter, hat diese un-

persönlich gemacht, hat sie entmenscht und in Sachen verwandelt. Dem Kapitale waren solche Vorrechte zuerkannt, welche seinem Wesen fremd waren und nicht selten seinen Interessen zuwider liefen. Zur vollen Entwicklung seiner Kraft benötigte es des Umsatzes, der raschen Bewegung nicht weniger wie die Arbeit. Das privilegierte, am Boden haftende Kapital war ein toter Abgott, dem man als Opfer menschliche Arbeit samt den Arbeitern darzubringen pflegte. Die Banknote, die Aktie und Obligation haben dem Kapital neues Leben eingehaucht, haben es befreit von seinen „Privilegia odiosa", haben es geleitet auf neue Bahnen des Handels und Gewerbes in bisher nie gekannte weitgehende Dimensionen und zur Befreiung der Arbeit mitgewirkt. Handel und Gewerbe lassen nicht die Enkel auf den Lorbeeren der Ahnen ruhen; sie erheischen persönliche Verdienste, persönlichen Unternehmungsgeist, persönliche Energie und Arbeitslust. Sie bedürfen der Freiheit für das Kapital wie für die Arbeit. Der moderne Kapitalismus hat durch die Dampfmaschine, Elektrizitätswerke, Eisenbahn, Telegraph und Telephon die industrielle Produktion und den Austausch der Werte ins ungeheure erweitert, Gebrauchsgegenstände, ja Luxusartikel der breiten Masse äußerst zugänglich gemacht und dadurch im hohen Grade nicht bloß ihr materielles, sondern auch ihr geistiges kulturelles Leben erheblich gefördert und verbessert. Zugleich mit den Produkten der Ernährung, der Wohnung, Kleidung und Sanierung ihrer Lebensverhältnisse sind dem großen Publikum auch Bücher, Theater, Konzerte, Vorlesungen wie auch alle anderen Mittel zur intellektuell-sittlichen Entwicklung und Vervollkommnung möglichst zugänglich gemacht worden. Die Feudalen haben zu ihrer Zeit bei weitem nicht die Lebensbequemlichkeiten sich verschaffen können, welche gegenwärtig schlichte Handwerker und Arbeiter in kapitalistischen Ländern sich gönnen dürfen. Das alles ist der rührigen Beweglichkeit des kommerziellen und industriellen Kapitals zu verdanken, welches von der Energie der individuellen Persönlichkeit bedingt ist. Nur lasten auf dem Kapital noch alte Sünden früherer Machthaber. Der Kapitalismus hat sich noch nicht befreit von den Privilegien der Römer und der Feudalen, welche im Rechte des Sieges, in der physischen Stärke und militärischen Ueberlegenheit, bei gänzlicher Ignorierung menschlicher Gleichheit nach ihrem Geschlecht und daher bei völliger Verneinung ihres berechtigten Anteils an den Nützlichkeiten

und somit an den vorhandenen Werten, am Eigentum, wurzeln. Dank diesem verhängnisvollen Erbteil alter Zeiten und veralteter Gewohnheiten kann das Kapital noch jetzt unbegrenzt ins Maßlose wachsen und Arbeiter samt Arbeit in voller Abhängigkeit von sich halten, welche ihre enge Grenzen in der beschränkten Arbeitskraft des Menschen und ihren unentbehrlichen Lebensbedürfnissen haben. Das jetzt herrschende sozialökonomische System basiert auf dem uralten, aber, leider, noch immer tatsächlich nicht veralteten gerundfalschen Recht und Gerechtigkeit frech negierenden Prinzipe: „Potentia est jus" (Macht ist Recht), welches „de jure" wohl längst von der Rechtstheorie verworfen, aber „de facto" noch immer in voller Kraft herrscht und beherrscht. Um dieses falsche Prinzip in seinen gerechten Gegensatz: „Jus est potentia" (Recht ist Macht) zu verwandeln, bedarf es vor allem der Begrenzung des Eigentumsrechts, nach dem Muster des mosaischen Agrargesetzes, durch negative und positive soziale Einschränkungen, bedarf es der wesentlichen Erweiterung der Rechte des Arbeiters und der Arbeit, damit die breiten Volksmassen des Segens der Kultur und der reichen Vorteile des technischen Progresses teilhaftig werden auf friedlichem Wege, ohne den äußerst demoralisierenden Klassenkampf, welcher die ethische Nächstenliebe im Keime erstickt und den fluchwürdigen Bruderzwist fördert, und ohne die von den Utopisten angestrebte „Vertiefung des Klassenhasses", welche vor unsern Augen soviel schweres Unheil angerichtet hat.

Wenn die wunderbare historische Tatsache von der Erhaltung der uralten, für die späteren Geschlechter aufbewahrten, Thora durch ihren beispiellos standhaften Träger, durch das jüdische Volk, nicht das Werk des blinden Zufalls ist, wenn die Geschichte, richtiger die Vorsehung, welche das jüdische Volk gezwungen hat und noch heute zwingt, eine so hervorragende Rolle in dem zeitgenössischen wirtschaftlichen Betriebe zu spielen, eine gewisse Tendenz hat, dann darf man annehmen, daß das jüdische Volk von der Vorsehung planmäßig vorbereitet wurde zur Lösung einer neuen Aufgabe, die ihm auferlegt worden ist. Das zeitgenössische Judentum ist heutzutage vielleicht das einzige Volk der Welt, welches keine sozialpolitische Klassenpsychologie hat. Zufolge seiner äußerst schwankenden politisch-ökonomischen Stellung in den Golusländern gab es bei ihm, mit sehr geringen Ausnahmen, keine hervorragenden Plutokraten mit erblich durch viele Generationen aufgehäuften riesigen

Reichtümern. Die Abwesenheit einer Klassenpsychologie befähigt das jüdische Volk, ohne leidenschaftliche Einseitigkeit und interessierte Parteilichkeit auf die sozialökonomische Bewegung und auf den von ihr hervorgerufenen gefahrdrohenden Klassenkampf zu schauen. Es ist wohl kein blinder Zufall, daß so manche der hervorragendsten Kritiker des Kapitalismus verschiedener Richtung dem jüdischen Volke entstammen. Sollen die auszeichnenden Eigenschaften des jüdischen Volkes und seine wunderbar aufbewahrte Thora, soll seine tausendjährige wirtschaftliche Erfahrung und all die lehrreichen Lektionen, welche ihm die Geschichte gegeben hat, nutz- und spurlos vom Schauplatz der Menschheit verschwinden? Während das alles zur Reorganisation und Umgestaltung der herrschenden sozialökonomischen Ordnung, oder richtiger Unordnung, welche gegenwärtig auf der Tagesordnung steht, ganz wesentlich beitragen könnten. Oder soll es bloß ein blinder Zufall sein, daß gerade zu der Zeit, in welcher ein erbitterter Kampf zwischen diametral entgegengesetzten ökonomischen Prinzipien, zwischen unbegrenztem Eigentumsrecht und der völligen Aufhebung des Eigentums vor sich geht, ein Kampf, welcher droht das menschliche Zusammenleben in ein blutiges Chaos zu verwandeln, daß gerade zu dieser Zeit der äußerst energische und unternehmende Faktor des kapitalistischen Baues, das jüdische Volk, mit gespannter Aufmerksamkeit seinen sehnsuchtsvollen Blick auf das entlegene einstmalige Judäa richtet, in welchem bereits vor Jahrtausenden die jetzt im Kampfe begriffenen Prinzipien vor den erhabenen Prinzipien der Thora weichen mußten? Oder ist das ein blinder Zufall, daß, gerade in der Zeit, wo das klassische Land der enormen Latifundien und der riesigen kapitalistischen Unternehmungen, England, welches momentan von Millionen arbeitslosen Proletariern bedroht wird, die ihre Rettung in den Armen der radikalsten Feinde und Gegner des Eigentumsrechts und des ganzen kapitalistischen Systems suchen, daß gerade dieses Land das Mandat auf das einstige Judäa bekommen hat, wo schon im grauen Altertum die wirtschaftlichen Kontraste durch die sozialökonomische Verfassung der Thora verschwanden, der Thora, die so pietätsvoll gerade vom englischen Volke verehrt wird? Wenn das alles nicht ein launisches Spiel des blinden Zufalls ist, dann ist wohl Grund anzunehmen, daß wir am Vorabend großer Ereignisse wirtschaftlicher Natur stehen, welche die erhabene Vorsehung durch ihre zu-

verläßigen, dienstbefliſſenen Vollzieher ihrer vorgezeichneten Entwürfe, durch das jüdiſche und das engliſche Volk, vorbereitet und den Uebergang zum wirtſchaftlichen Syſtem der Thora durch ſie anbahnt.

Die kultivierte Menſchheit befindet ſich gegenwärtig zwiſchen einer höchſt gefahrvollen Scylla und Charybdis, zwiſchen unbegrenztem, Alles und Alle verſchlingendem Kapitalismus, und dem bluttriefenden, kulturzerſtörenden deſpotiſchen Kommunismus, der dabei doch nichts weiter iſt, als die konſequenteſte Realiſierung des Sozialismus von Marx und Engels. Aus dieſem verhängnisvollen Dilemma gibt es einen Ausgang, eine Rettung — das wirtſchaftliche Syſtem der Thora, welches nicht in der Aufhebung, ſondern in der Begrenzung des Eigentumsrechtes durch ſoziale Servituten beſteht.

Iſt es unter ſolchen Umſtänden nicht an der Zeit, daß das erlöſende Wort der Thora eingreift, das nicht zum erſten Male die beſte Farbe der Menſchheit aus den Klauen des Verderbens gerettet hat? Als die Gottesverehrung der antiken Völker in der abſcheulichſten Unzucht der Abgötterei Baals, Aſtarte und Molochs ausartete und die damaligen vornehmſten Kulturvölker Gefahr liefen im Schlamme der Sünde zu verſumpfen, da erſcholl die göttliche Stimme: „Heilig ſollt ihr ſein, denn Ich bin heilig.“

Als die Kaſtenwirtſchaft Aegyptens die menſchliche Würde in den Staub herabzog und das Recht des Menſchen auf Leben und Freiheit ſtolz verhöhnte, da erging der Ruf des Ewigen: „Sie ſind meine Knechte“, die Knechte Gottes, aber nicht Knechte der Knechte, welcher Israel von der härteſten Sklaverei befreit hat. Als der „Fremdling“, der „peregrinus“, in der alten Welt als „Hoſtis“ (Feind) für vogelfrei galt, da proklamierte die Thora: „Ein Geſetz für euch und den Fremdling, du ſollſt ihn lieben wie dich ſelbſt.“ Sollte heute, wo jene verhängnisvolle Alternative: entweder unbegrenztes Eigentumsrecht mit all' ſeinen Uebeln oder ſeine abſolute Verneinung die Menſchheit zu zerfleiſchen und die unſchätzbaren Errungenſchaften tauſendjähriger Kulturarbeit zu vernichten droht, ſollte es jetzt nicht an der Zeit ſein, daß die ewig mahnenden Worte der Thora: „Nach Gerechtigkeit, nach Gerechtigkeit ſollſt du jagen“, ſich endlich Gehör verſchaffen und das von abſoluter Gerechtigkeit getragene wirtſchaftliche Syſtem der Thora zum Heile der Menſchheit ſich Bahn bricht und zwar vermittels Israels mit

Hilfe des bibelverehrenden englischen Volkes und gerade dort eben von neuem beginnt, wo es schon vor Jahrtausenden herrschend war? Hat ja der Prophet schon längst verkündet: „Von Zion wird die Lehre ausgehen und Gottes Wort aus Jerusalem.“ (Micha 4, 2.)

Zum Schlusse erachte ich es für zweckmäßig, eine bemerkenswerte Aeußerung H. Heines über das Agrargesetz der Thora anzuführen. War doch Heinrich Heine nicht bloß ein genialer Dichter, sondern auch ein tiefer Denker.

„Ja, statt mit Unmöglichkeiten zu ringen, statt die Abschaffung des Eigentums tollköpfig zu dekretieren, erstrebte Moses nur die Moralisation desselben, er suchte das Eigentum in Einklang zu bringen mit der Sittlichkeit, mit dem wahren Vernunftrecht, und solches bewirkte er durch die Einführung des Jubeljahres, wo jedes alienierte Erbgut, welches bei einem ackerbauenden Volke immer Grundbesitz war, an den ursprünglichen Eigentümer zurückfiel, gleichviel in welcher Weise es veräußert wurde. Diese Institution bildet den entscheidenden Gegensatz zu der Verjährung der Römer . . . Moses wollte nicht das Eigentum abschaffen, er wollte vielmehr, daß jeder dessen besäße, damit niemand durch Armut ein Knecht wird mit knechtischer Gesinnung. Freiheit war immer des großen Emanzipators letzter Gedanke und dieser atmet und flammt in allen seinen Gesetzen, die den Pauperismus betreffen.“ (H. Heine, 8. Bd., Geständnisse pg. 50, Hamburg, Hoffmann und Kampe.)

In anderer Weise äußert sich über das wirtschaftliche System der Thora H. George: „Nicht der Schutz des Eigentums, sondern der Schutz der Menschlichkeit, der Menschenwürde, hatte die mosaische Gesetzgebung im Auge: Sie war gerichtet, nicht so sehr dem Starken die Möglichkeit zu bieten, Reichtum anzuhäufen, als den Schwachen vor Ausbeutung zu bewahren. Ueberall setzte er der menschlichen Habgier Zäune, ohne welche diese die Gesellschaft teilen könnte, in Herren und Leibeigenen, in Kapitalisten und Arbeiter, in Millionäre und Strolche, Herrscher und Beherrschte.“ (H. George, „Moses“.)

Wenn man sich ernstlich in die Vorzüglichkeit des wirtschaftlichen Systems der Thora hineindenkt und dabei in Betracht zieht, daß dieses System bereits vor vier Jahrtausenden offenbart wurde, während selbst die zivilisiertesten Völker noch heute mit den krassen wirtschaftlichen Kon-

trasten nicht fertig werden können, die der Gesellschaft mit den schwerwiegendsten Gefahren drohen, muß man unwillkürlich die göttliche Herkunft des sozialökonomischen Systems der Thora anerkennen und mit den denkwürdigen Worten Moses ausrufen: „Und die Schrift ist die Schrift Gottes, eingraviert auf die Gesetzestafeln.“ (2. M. 32, 16.)

T. A. SCHACHENMAYER
BUCH U. KUNSTDRUCKEREI
BAD KISSINGEN